

Die Schule unserer Heimat in den letzten vier Jahrhunderten.

Von H. Klages, Esbeck.

Im Jahrhundert Luthers.

Schon in der Zeit vor der Reformation fehlte es in deutschen Landen nicht an Bildungsgelegenheiten für die führenden Schichten des Volkes, denn in Klöstern und Städten waren zahlreiche Dom-, Stifts-, Kloster-, Pfarr- und Ratschulen vorhanden. Sie vermittelten den Kindern der vornehmen und begüterten Familien eine geistlich-lateinische Bildung, die der Geisteshaltung jener Zeit entsprach.

Je mehr aber in den Städten Handel und Gewerbe emporblühten, je häufiger fanden sich dort auch Schulen, die nur die praktischen Fertigkeiten des Lesens, Schreibens und Rechnens lehrten. Man nannte sie daher Schreib- und Rechenschulen, auch deutsche Schulen.

Die große Masse des Volkes in Dorf und Stadt wuchs aber ohne jegliche Bildung auf. Bauern- und unbemittelte Bürgerkinder erhielten einzig während des sonntäglichen Gottesdienstes Unterweisungen in den Hauptstücken des christlichen Glaubens. Karl d. Gr. hatte einst angeordnet, daß jeder Christ das Vaterunser und den Glauben auswendig wissen sollte. Diese Verfügung war jedoch im Laufe der Jahrhunderte in Vergessenheit geraten.

Die Reformkonzilien in der Zeit vor 1500 brachten sie wieder in Erinnerung und machten es den Geistlichen zur Pflicht, ihren Pfarrkindern von Jugend an den Glauben, das Vaterunser, das Ave Maria und die zehn Gebote einzuprägen.

Auch in unserer engeren Heimat gab es schon kurz vor der Reformation Schulen. Bereits im Jahre 1509 erwähnt nämlich eine Urkunde einen „Meister“ in der Stadt Gronau (Ha), und zehn Jahre später schließt „Arnold von Szersen (Zersen), Scholmeister zu Elze“ mit dem Räte dieser Stadt einen Anstellungsvertrag¹⁾. Die Schulen, denen diese Schulmeister vorstanden, waren zweifellos Lateinschulen, die von dem Räte der Städte unterhalten wurden.

In den ersten Stürmen der Reformation gerieten die Schulen dieser Art fast überall in Verfall. Wenn sie sich nicht gänzlich auflösten, führten sie ein armseliges Scheindasein. Luther aber setzte sich in verschiedenen Schreiben an die weltliche Obrigkeit für ihre Erhaltung ein.

Daneben lag ihm die Ausbildung des Volkes in der christlichen Lehre sehr am Herzen. Da ihm auf seinen Visitationsreisen die erschreckende Unwissenheit des Volkes aufgefallen war, schrieb er seine Katechismen und bemühte sich, die aus katholischer Zeit überkommenen Katechismusübungen neu zu beleben. Von den Katechismustafeln, die seit 1450 in allen Kirchen hingen, strich er das Ave Maria und fügte statt dessen die Taufe, das Abendmahl und die Beichte hinzu. Seitdem sind die Gebote, der Glaube, das Vaterunser und die genannten Hauptstücke die Grundlage des lutherischen Religionsunterrichtes in Kirche und Schule bis auf unsere Tage geblieben.

Als Corvin und Bugenhagen durch die Visitationen in den Jahren 1542 und 1543 in unserer engeren Heimat die Reformation einführten, wurde ihnen von ihren Auftraggebern u. a. auch die Anweisung, den Schulen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Im Verlaufe der Visitationen fanden sie nach den Visitationsprotokollen in unserem Gebiete folgende Zustände bei den Schulen vor:

Elze. „Zum andern: weil die schule zu Elze fere übel bestellt, und aber gleichwol die Jugend keineswegs verseumet sein muß, so sollen . . . [die nachfolgend bezeichneten Lehren] . . . zu erhaltung eines geschickten Schulmeisters verordnet und gelegt sein“²⁾.

Gronau. „Zum dritten fordert auch die hohe noth, daß die schule der Jugend zum besten versehen und ein jeder schulmeister versorget werde . . . Nachdem auch dem schulmeister eines Locaten [Gehilfen], der ihm die arbeit der Institution tragen helfe, vonnöthen, so wollen wir ihm zu solcher behuf das lehen im gerbhaufe zugeordnet haben“³⁾.

Lauenstein. „Man hat keine schule an disen orte armutshalben anrichten können. So aber jemand were, der seine Kinder etwas wolte lernen lassen, derselbige mag solchs beim Pfarrerren oder Cüster suchen und davor ihren willen machen. Wissen diesmal disser sachen nicht anderst zu rathen“⁴⁾.

Das sind die einzigen Nachrichten, die die Visitatoren uns über die Schulverhältnisse unserer Heimat hinterlassen haben. In dem Flecken Lauenstein war überhaupt noch keine Schule vorhanden, und bei den Pfarrdörfern des Amtes Wingenburg sind nur die Einkommen der Opferleute vermerkt. Diese Tatsachen lassen den Schluß zu, daß auch in den übrigen Flecken und Dörfern unserer Heimat in jener Zeit noch keine Schulen bestanden haben.

¹⁾ Kayser, Die reformatorischen Kirchenvisitationen, S. 342, Anm. 668.

²⁾ Kayser a. a. O., S. 342.

³⁾ Kayser a. a. O., S. 337.

⁴⁾ Kayser a. a. O., S. 359.

Das ist erklärlich, denn es konnten sich die 1542 und 1543 erlassenen Kirchenordnungen noch nicht ausgewirkt haben. In der Calenberger Kirchenordnung (1542) befinden sich in erster Linie Vorschriften für den Katechismusunterricht. Es heißt dort u. a., daß die Pfarrer die Kinder den Katechismus lehren und vor der Konfirmation eine Prüfung abhalten sollen.

Diese Anordnungen sind den Geistlichen durch die Synoden zu Pattenen (1544) und Münden (1545) wiederholt in Erinnerung gebracht worden. Ein Erlaß der letztgenannten Synode schärfte ihnen außerdem ein, auf die verfallenen Lateinschulen zu achten und mit den Schulmeistern zusammen alle Vierteljahre ein öffentliches Schulexamen abzuhalten.

In der Kirchenordnung für das Herzogtum Wolfenbüttel ist eine ausführliche Schulordnung für die Lateinschulen enthalten. Außerdem befinden sich dort folgende Bestimmungen: „De Predikanten in den Flecken und Steden schollen gelerde scholmester sich bestellen . . . Up den Dörpern scholl neen Pastor edder Parhere een Cüster holden, de nich kann helpen, den Katechismus den kindern und den jungen Volke leren“.

Diese Vorschriften haben einige Bedeutung für die Anfänge der Volksschule in unseren Landen gehabt. In der Folgezeit übertrugen nämlich die Pfarrer nach und nach den Opferrännern oder Rüstern die Katechismuslehre. Wenn diese in Calenberg auch ausdrücklich dem Pfarrer vorbehalten war, so vollzog sich sehr wahrscheinlich auch hier derselbe Wandel wie im benachbarten Wolfenbüttel, daß die R ü s t e r nämlich Helfer der Geistlichen bei der Erteilung des Katechismusunterrichts geworden sind.

Es mag auch vorgekommen sein, daß in manchen Orten die Rüstern aus eigenem Antriebe oder auf Wunsch interessierter Eltern einige Kinder gegen Bezahlung im Lesen, Schreiben und wohl auch Rechnen unterrichteten.

Indes wirkten sich die Kirchenordnungen in unserer Heimat nur sehr langsam aus, um so mehr als die Landesfürsten beider Herzogtümer ihre Untertanen mit allen Machtmitteln zum alten Glauben zurückzuführen versuchten. Als aber im Jahre 1568 Herzog Julius, ein treuer Anhänger Luthers, im wolfenbüttelschen Landesteile zur Regierung kam, trat dort sofort ein endgültiger Umschwung zugunsten des Luthertums ein.

Schon im nächsten Jahre erließ dieser vorzügliche Regent für sein Land eine neue Kirchenordnung, in deren Rahmen auch das Schulwesen geregelt wurde. Neben Vorschriften für die höheren Schulen

*) Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen.

enthält sie auch solche für die Katechismuslehre und für die „deutsche“ Schule. Es heißt nämlich in der Einleitung zu dem Abschnitt „Von den Schulen“:

„Damit denn derselben arbeitenden Kinder in ihrer Jugend nicht veräumbt / fürnemlich aber mit dem Gebet und Katechismo und daneben Schreibens und Lesens ihres selbs und gemeines nuzes wegen / desgleichen mit Psalm singen desto baß unterrichtet / und Christlich aufgezogen / wollen wir / wo biß anhero in solchen Flecken Rüstereyen gewesen / daß daselbst Deudsche Schulen zusammen mit den Rüstereyen angericht / und darauf zur versehung der Deudschen Schulen und Rüstereyen von unseren verordneten Kirchen Räten geschickte und zuvor examinierte personen, so Schreibens und Lesens wol bericht / auch die Jugend im Katechismo und Kirchen Gesang unterrichten köndten, verordnet werden“.

Auf diesen Abschnitt der Kirchenordnung und auf die Bestimmungen über die Katechismuslehre gründet sich die Volksschule unserer Heimat. Naturgemäß wird sie sich nach dem Plane der Kirchenordnung zunächst im wolfenbüttelschen Teile unseres Landes entwickelt haben, da sie erst nach 1584, als nämlich Calenberg und Wolfenbüttel vereinigt wurden, auch für den calenbergischen Teil Geltung erlangte. Leider fehlen uns gerade für das wolfenbüttelsche Amt Wenzburg bis zur Jahrhundertwende Nachrichten über das dortige Schulwesen. Für die Ämter Gronau, Pöppenburg und Lauenstein sind sie uns, wenn auch nicht lückenlos, in den Protokollen der Generalvisitation von 1588 glücklicherweise erhalten. Allerdings erwähnen die Protokolle bei Gronau, Nordstemmen, Burgstemmen und Escherde nur den Katechismusunterricht, der von den Pastoren erteilt wurde; aber bei den folgenden Orten enthalten sie auch Angaben über die Schulen:

Elze. Bereits im Jahre 1581 stellte der Rat zu Elze einen zweiten Lehrer an, weil der Rüstern „bei der Menge von Kindern, zumal einige sogar Latein lernen sollten, der zahlreichen Schule füglich nicht mehr allein vorstehen könne“). Sein Einkommen war aber so gering, daß die Visitatoren es aufbesserten. Darüber bemerkt das Protokoll: „Sie wollen gerne einen zweiten Kollegen bei der Schule haben. Von 100 Talern, die an die Kirche vermacht worden sind, soll der Schulgefelle die Zinsen haben“).

Lauenstein. „Der Schulmeister ist zugleich der Oppermann; er hält sich fleißig und wohl.“

Hemendorf. „Die Schule (20 Knaben) hält der Oppermann.“

Wallensen. „Der Oppermann hat 6 Knaben in der Schule. Die Leute sind ungeneigt zur Schule, sonderlich die Sommerszeit.“

*) Kirchenordnung des Herzogs Julius.

*) Busse, Hannoversches Magazin, 34. Stück im Jahrgang 1818.

*) Kayser, Die Generalvisitation von 1588.

Deinsen. „Der Oppermann hat 6—7 Knaben.“

Mariena u. Pfarrer Brandt sei willens gewesen, diese Ostern wegzuziehen; aber die Eltern der von ihm unterrichteten 12 Knaben hätten ihn gebeten, dies halbe Jahr noch zu bleiben.

Benstorf. „Der Oppermann hat ziemlich Schülerchen; ist fleißig“⁹⁾.

Auf Grund dieser Bemerkte kann man auch für die übrigen Kirchorte, die in den Protokollen nicht genannt sind, unbedenklich mit Kayser annehmen, daß in jedem Pfarrdorfe eine Schule bestanden hat und der Küster zugleich der Schul-lehrer war¹⁰⁾.

Allerdings werden es ausnahmslos Knabenschulen gewesen sein, in denen hauptsächlich der Katechismus gelehrt wurde, während die in der julianischen Kirchenordnung genannten weltlichen Fächer stark in den Hintergrund getreten sind. Es genügte eben den Bedürfnissen jener Zeit, daß die Kinder vor allem im Katechismus unterrichtet waren.

Die Einstellung der Bevölkerung zu der neuen Einrichtung — was die Schule auf dem Lande immer noch war — läßt sich aus den Protokollen nicht klar ersehen. Sie wird aber bei ihrer konservativen Haltung ihr zunächst abwartend gegenübergestanden haben, zumal keine allgemeine Schulpflicht bestand.

Gegen Ende des Jahrhunderts waren in unserer Heimat in Gronau und Elze Lateinschulen und in den Kirchorten Knabenschulen vorhanden. Die Lehrer der Lateinschulen waren allermeist angehende Geistliche, während in den übrigen Schulen der Unterricht in den Händen der Opferleute oder Küster lag. Sie hatten größtenteils die Lateinschulen besucht und mußten ihre Befähigung durch ein Examen nachweisen.

Ihre Anstellung und Entlassung erfolgte durch das Kirchenregiment. Dem Rat zu Elze, der 1581 den zweiten Schulmeister aus eigener Machtvollkommenheit einsetzte, wurde bei der Generalvisitation befohlen, daß er Pfarrer und Schuldiener fortan nur mit Vorwissen des Konsistoriums anzunehmen habe¹¹⁾.

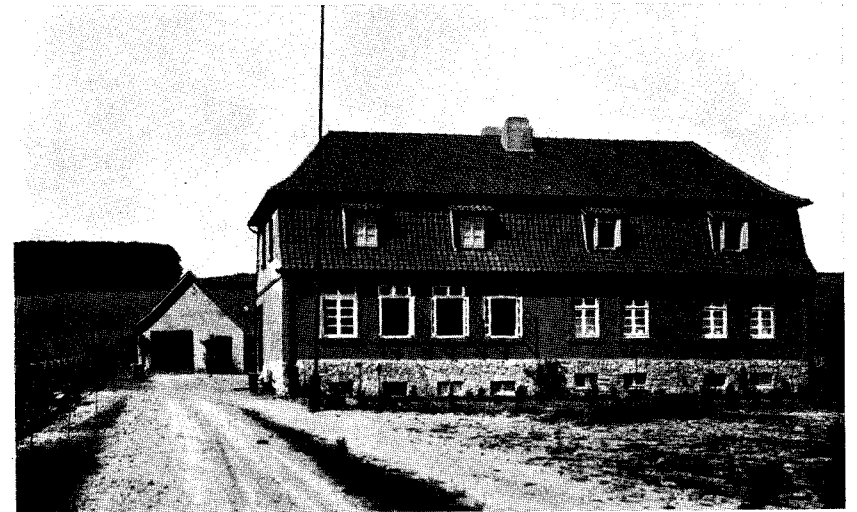
Bevor die Küster und Schullehrer ins Amt eingeführt wurden, hatten sie sich durch eigenhändige Namensunterschrift auf die Kirchenordnung zu verpflichten. Dieser Umstand hat uns die Namen folgender Kirchen- und Schuldiener aus dem Jahre 1575 erhalten: Hinricus Denefe, Nienstedt; Johannes Witter, Rheden; Jodocus Wackerodt, Batfelde; Johannes Pinger, Brüggel¹²⁾.

⁹⁾ Jarch, Zur Kirchengeschichte des Amtes Lauenstein.

¹⁰⁾ Kayser, Die Anfänge des deutschen Volksschulwesens.

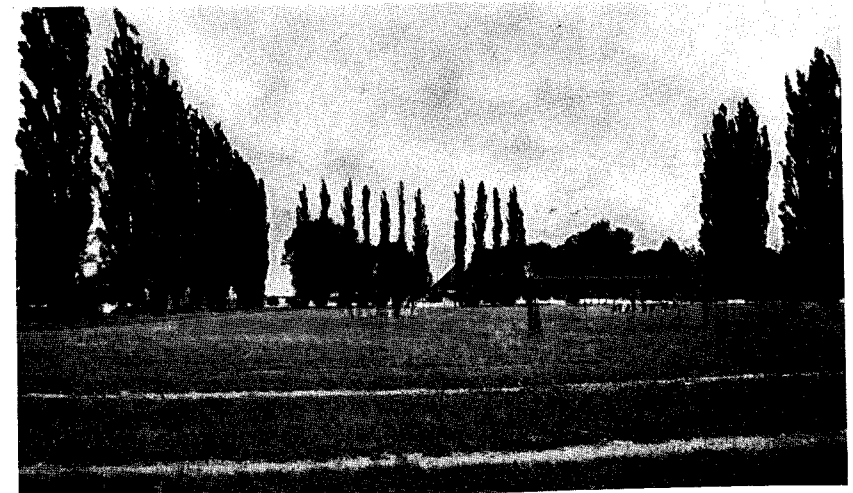
¹¹⁾ Kayser, Die General-Kirchenvisitation von 1588.

¹²⁾ Mitteilung von Herrn Pastor Dr. D. Hennecke, Betheln.



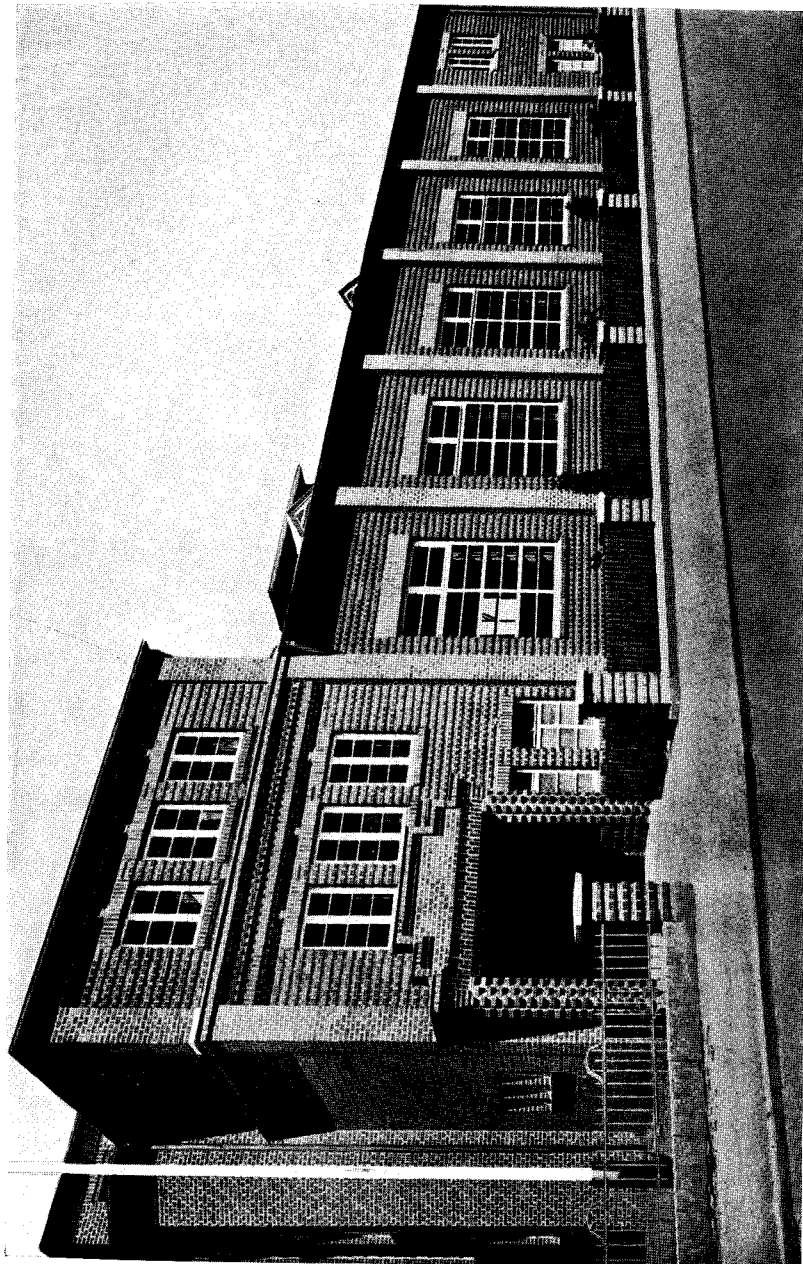
Nr. 1. Volkschule Beze.

phot. Pießsch.



Nr. 2. Spiel- und Sportplatz Gronau.

phot. Pießsch.



phot. Viehlich.

Turnhalle Gime.

Den größten Teil ihrer Besoldung erhielten die Küster aus den Kirchenkassen. Sie bestand zumeist aus Landnutzungen, Umgängen und Berechtigungen in Feld, Wald und Weide. In manchen Orten aber wurden sie — wie 1590 in Eberholzen — „von den Leuten des Caspels uff der Riege (Reihe) besoldet und unterhalten“¹³⁾. Nach der Einrichtung der Schulen bekamen sie außerdem von den Kindern ein Schulgeld, dessen Höhe uns leider nicht überliefert worden ist. Glänzend aber wird ihr Einkommen wohl nirgends gewesen sein. Daher übten die meisten Küster neben ihren Kirchen- und Schuldiensten im Nebenberuf noch ein Handwerk aus.

Ein Rückblick auf die Entwicklung der Schule im Jahrhundert der Reformation läßt erkennen, daß die Schulen durch die vom Herzog Julius kraft weltlicher Macht erlassene Kirchenordnung ihre gesetzliche Grundlage erhielten und ihre Verwaltung und Beaufsichtigung den kirchlichen Behörden übertragen worden sind. Den Reformatoren aber bleibt das Verdienst, die Entstehung der Schule durch die starke Betonung der Katechismuslehre vorbereitet und entscheidend beeinflusst zu haben.

Im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges.

Zu Beginn des neuen Jahrhunderts bestand die Hoffnung auf eine verheißungsvolle Entwicklung der Schulen im Sinne der julianischen Kirchenordnung, doch die Notzeit des Dreißigjährigen Krieges wirkte überaus hemmend und hindernd.

Besonders traurig für Kirche und Schule unserer Heimat waren die Jahre von 1629 bis 1633, als der Bischof von Hildesheim mit Hilfe ligistischer Soldateska die Ämter Gronau, Poppenburg, Lauenstein und Winzenburg in Besitz nahm. Die Geistlichen wurden ihres Amtes enthoben, und an ihrer Stelle versuchten katholische Priester und Mönche, die Bevölkerung ihrem Glauben zurückzugewinnen.

Trotz größter Bedrückung aber hielten dennoch die meisten Geistlichen und mit ihnen die Küster treu bei ihren Gemeinden aus und kämpften beharrlich gegen die ständig zunehmende Verwilderung und Verrohung unter ihren Pfarrkindern. Doch war mancher Pastor und Küster schließlich gezwungen, seine Stelle zu verlassen, da sie ihm kaum mehr den kärglichsten Unterhalt gewährte. Oftmals folgten sie der Werbetrommel oder zogen bettelnd durch die Lande.

¹³⁾ Crusius, Das Dorf Eberholzen, S. 340.

Bezeichnenderweise sind in den Kirchenrechnungen jener Jahre zahlreiche Vermerke über Geschenke zu finden, die an bettelnde Geistliche und Küster gegeben wurden. Über die Schulmeister von Elze wird z. B. berichtet: „Rektor Conrad Dunke verließ ebenfalls seine Stelle und rettete sich dadurch, daß er Kriegsdienste nahm, und der Cantor Conrad Trepel legte sein Schulamt nieder und wurde kaiserlicher Notar¹⁴⁾.“ Natürlich konnte unter solchen Verhältnissen die Schule nicht gedeihen.

Das zeigte sich, als man noch während des Krieges und wenige Jahre nach Friedensschluß in unserer Heimat Kirchengesuchungen abhielt. Justus Gesenius, der in den Jahren 1646 und 1652 Calenberg und Göttingen visitierte, hörte in den meisten Kirchenorten u. a. Klagen über mangelnden Schulbesuch, Lässigkeit im Schulbetrieb und Interesselosigkeit der Schule gegenüber. Man muß sich daher wundern, daß bei den Katechismusprüfungen noch einigermaßen befriedigende Ergebnisse erzielt wurden¹⁵⁾.

Wie die Verhältnisse in der damaligen Inspektion Gronau lagen, schildert ein Bericht aus dem Jahre 1652 folgendermaßen:

„Die Kinderlehre und Erziehung belangend, wird, Gottlob, allenthalben gebührender Fleiß gespürt“ (V).

Und der Generalsuperintendent von Alfeld, Achatus Nylius, der in demselben Jahre die Kirchen des Amtes Winzenburg einer Visitation unterzog, berichtete an den Drost zu Winzenburg, daß den Pfarrern und Opperleuten Einkommen und Schulgeld nicht regelmäßig gezahlt sei, die Erziehung der Jugend nachlässig betrieben werde und die Schulen der Inspektion „bis auf allgemeine Unordnung gutmaßen“ von ihm eingerichtet seien (V).

Diese Angaben aus den Visitationsakten führen uns die Mängel vor Augen, die nicht zum mindesten in den langen Kriegsjahren ihren Grund hatten. War das Bild im allgemeinen auch günstiger, als man erwartete, so war dennoch eine Neuordnung des Schulwesens nicht zu umgehen.

Das geschah zuerst im Fürstentum Calenberg, wo Herzog Georg Wilhelm im Jahre 1650 eine Schulordnung erließ, die von seinen Nachfolgern 1676 und 1681 fast in gleichem Wortlaut erneuert worden ist. Die Schulordnung enthält Vorschriften über Schulzeit, Sommerschule, Schulgeld, Visitation, Disziplin, Katechismuslehre und Schulhäuser.

Ihr wichtigster Inhalt ist dieser: Die Schulpflicht dauert fortan für Knaben und Mädchen vom 6.—12. Lebensjahre,

¹⁴⁾ Busse, Hannoversches Magazin, 34. Stück im Jahrgang 1818.

¹⁵⁾ Bratke, Justus Gesenius, S. 111.

doch darf kein Kind konfirmiert werden, das nicht Luthers Katechismus und die Katechismusfragen von Gesenius mit „Verstande beten“ kann und die gedruckte deutsche Schrift zu lesen vermag. Der Pastor soll mindestens zweimal in jeder Woche die Schule besuchen, und der Schulmeister ist verpflichtet, ein „Kinderregister“ zu führen. Das Fehlen bei der sonntäglichen Katechismuslehre ist bei Kindern durch die Schuldisziplin, bei den Chorpflichtigen dagegen mit 5 Groschen Geldbuße zu bestrafen. Ist das Fernbleiben durch die Eltern veranlaßt, so hat die weltliche Obrigkeit diese in Geld- oder auch in Gefängnisstrafe zu nehmen. Den Superintendenten und den weltlichen Beamten wird geboten, bei Visitationen auch auf den Zustand der Schulhäuser zu achten.

Im Hildesheimischen erfolgte zunächst im Jahre 1652 eine vorläufige Regelung des Schulwesens durch den Generalsuperintendenten Nylius, der bei der Kirchengesuchung allen Schulen des Amtes Winzenburg nachstehende Schulordnung hinterließ (V):

„In hiesiger und jeder deutschen Schule auf jedem Dorfe soll gelehrt werden.

I. Die Gottesfurcht und das Christenthumb betreffend:
Katechismus: 1. Beten, 2. Der Katechismus.

II. Im übrigen:

1. fertig lesen, 2. Schreiben, 3. Ein Psalm singen.

In folgender Ordnung.

I. Erstlich sollen die Anfänger gelehrt werden:

1. Beten: Morgen- und Abendgebete, Tisch- und andere Collectgebellein, etliche Sprüche, auch Psalmen, aus der Bibel.
2. Die Katechismen ohne Auslegung.
3. Das Lesen zu anfang aus dem deutschen und lateinischen ABCbuch, danach aus dem Katechismo.

II. Sollen diejenigen, so weiter fortfahren, lernen:

1. Mehr Sprüche und Psalmen.
2. Den Katechismus mit der Ausleg Lutheri.
3. Die Katechismusfragen J. Gesenys, ganz.
4. Ferner Lesen aus dem Donat Rheny, dem Evangelienbuch, Jesus Sprach, Sprüche Salomo, aus dem Neuen Testament und anderen biblischen Historien.
5. Schreiben: 1. Buchstaben, 2. Eine Schrift, fein deutlich.
6. Singen: deutlich, verständlich, langsam, mit Andacht. Und kann allemal wol am Anfang und Beschluß der Schule gesungen und dabei das hannöversische Psalmenbuch gebraucht werden.

In welcher Ordnung jedes auf alle tage und stunden kann tractiret werden, wird jeder Pastor, welcher die Aufsicht haben und zum wenigsten alle Woche einmal in die Schule kommen soll, mit dem Schulmeister disponieren. Dieselben aber sollen sich befleißigen, daß sie alles langsam, deutlich, das Beten andächtig vortragen und die Schüler auch solchermaßen ihnen folgen.“

Endgültig wurde das evangelische Schulwesen des Fürstentums Hildesheim durch eine Schulordnung von 1665 geregelt, die sich eng an die calenbergische anlehnt. Sie setzt jedoch keine begrenzte Schulzeit fest, sondern macht ihre Dauer abhängig von den Kenntnissen, die die Kinder im Katechismus erlangt haben. Sie schreibt ferner den Katechismus des Gesenius vor und verpflichtet die Pfarrer, selbst Kinderlehre zu halten und wöchentlich wenigstens einmal die Schule zu besuchen. Eine Polizeiverordnung desselben Jahres (L.) ergänzt die Schulordnung, indem sie verfügt, daß von den Eltern selbst auch dann das Schulgeld zu zahlen ist, wenn sie ihre Kinder nicht nach der Schule schicken.

Durch diese Schulordnungen sind in unserer Heimat die allgemeine Schulpflicht und der Schulzwang für Knaben und Mädchen endgültig eingeführt worden.

Nach dem Willen der Gesetzgeber sollten die Kinder die Schule während des ganzen Jahres besuchen; aber im Hinblick auf die ländlichen Verhältnisse gestattete die Calenberger Ordnung, daß die Eltern „im Sommer und bevorab der Ernte“ ihre Kinder zu Hause behalten konnten. Sie sollten sie jedoch „alle Sonnabend und Sonntag nach Mittag“ dem Schulmeister senden, der mit ihnen das im Winter Gelernte zu wiederholen hatte. Im Hildesheimischen ist dagegen keine Vorschrift über die Sommerschule ergangen.

Wie die Visitationsakten jener Zeit ausweisen, fehlten Klagen über mangelhaften Schulbesuch immer wieder. Bei der im Jahre 1658 gehaltenen Visitation wird z. B. in Rheden geklagt, „daß man die jugend, sonderlich in sommerzeit, nicht zur schule schicke“, und 1667 wird ebenfalls gerügt, „daß man die Kinder unfleißig zur schule und Katechismusinformation halte“. Bei Sibbesse ist im gleichen Jahre vermerkt, „daß die Kinder nicht von allen zur schule geschickt werden“, und bei Barfelde heißt es, daß auch hier „die Kinder nicht beständig zur Schule gehalten werden“ (V). Jedoch berichten die Visitationsniederschriften, daß, je mehr sich die Zeit der Jahrhundertwende näherte, die Klagen über schlechten Schulbesuch abnehmen.

Der Unterricht wurde während der täglichen Schulzeit in je drei Stunden am Vor- und Nachmittage erteilt, am Mittwoch und Sonnabend jedoch nur vormittags. Die Unterrichtsfächer waren noch dieselben, die schon in der julianischen Kirchenordnung genannt werden. Wenn beide Schulordnungen ausdrücklich nur den Katechismusunterricht und das Lesen aufführen, so ist das damit zu erklären, daß davon die Zulassung zur Konfirmation abhing. Daß daneben in den Schulen auch Schreiben gelehrt werden sollte, beweisen

die Schulordnung des Mylius und die Einleitung zur Hildesheimer Schulordnung (L), wo das Schreiben ausdrücklich erwähnt wird.

Immerhin stand der Katechismus im Mittelpunkt des gesamten Unterrichtes, da man von ihm die Besserung der gefunkenen Moral des Volkes erwartete. Singen und Schreiben werden mit einem bescheidenen Anteil an der Unterrichtszeit bedacht sein.

Der Katechismusunterricht wurde in erster Linie auf der Grundlage des kleinen Lutherschen Katechismus erteilt. Daneben benutzte man in manchen Schulen etwa seit dem Jahre 1600 den Katechismus von Soetefleisch. Er war noch 1658 in Sibbesse und Barfelde im Gebrauch, während in Nienstedt bei der Visitation ein Katechismus vorgefunden wurde, dessen Fragen handschriftlich aus den Katechismen von Soetefleisch und Gesenius zusammengestellt waren. In den calenbergischen Schulen wurden 1639 die „Kleinen Katechismusfragen“ von Justus Gesenius eingeführt, die — wie bereits erwähnt wurde — im Jahre 1665 auch für die Schulen des Fürstentums Hildesheim vorgeschrieben sind. Außerdem befanden sich, wenigstens im Calenbergischen, das Gesangbuch und die „Biblischen Historien Alten und Neuen Testaments“ — beide von Gesenius — in den Händen der Lehrer.

Bei der starken Betonung des religiösen Moments ist es begreiflich, wenn die Ergebnisse der Visitationsprüfungen durchaus befriedigend waren. Einige Beispiele aus den Protokollen mögen hier folgen: Rheden (1667): „Die Jugend ist in den Fragstücken [des Gesenius] besser als im Katechismo Luthers Auslegungen befunden.“ Betheln: „Jugend ziemlich wol bestanden.“ Nienstedt: „In der Kirche so wol jung als alt ziemlich [ausreichend] befunden.“ Sibbesse (1685): „Die Gemeinde ist im Examen ziemlich; die Kinder aber fast sehr wohl bestanden“ (V).

Die Art und Weise des Unterrichts hat sich im Laufe des Jahrhunderts kaum geändert. Man ließ nach wie vor alles auswendig lernen und sah wenig auf das Verständnis des Gelernten. So beanstandeten die Visitatoren 1667 in Nienstedt, daß „von den Fragen ein theil nicht zu verstehen und ohnnötig,“ und bei Barfelde bemerkten sie, daß unter den Fragen „ein theil unnütze und unnötige sich befunden“ (V).

Die Schulzucht war nach der Übung der Zeit allenthalben streng. Die Kinder sollten nach der julianischen Kirchenordnung sich gut betragen und sitzhaft, gehorsam und aufmerksam sein. Der Lehrer sollte sich bei der Ausübung der Schulzucht nicht durch den Zorn hinreißen lassen, sondern zunächst mit Geduld und, wenn das „nicht verständig und erschließlich, mit der Ruthen straffen, dabei aber ungebührliche Streich, als zu den Haupts, auff die Nase oder Backen“ vermeiden.

Den Unterricht erteilten in diesem Jahrhundert in den Schulen der Städte durchweg angehende Geistliche. Selbst in Flecken und Kirchdörfern trachtete man danach, „gelerde“ Schulmeister zu erhalten. Der Rektor von Salzhemmendorf hatte z. B. in Rinteln studiert, und über Wallensen wird 1642 geschrieben: „Die Gemeinde begeret, daß ein gelarter Schullmeister zum Adjunkten möchte bestellet werden . . .“ (Oa). Jedoch fanden sich für die wenigsten Fleckens- und Dorfstellen solche Lehrer, weil dort die Besoldung zu dürftig war. Man mußte sich daher mit Lehrern begnügen, die längere oder kürzere Zeit bei älteren Schulmeistern als Gehilfe oder Adjunkt das gebräuchliche Unterrichtsverfahren praktisch erlernt hatten.

Die Anstellung der Schul- und Kirchendiener erfolgte nach den Grundätzen des Gandersheimer Landtagsabschiedes von 1601. Von Lauenstein wird 1641 berichtet: „Es ist auch ein neuer Schulmeister und Kirchendiener, Georgius Daneel, vorhin gehört und examiniert und bei dieser sp.[cial] visitation confirmiert und vermöge Gandersheimer Landtagsabschiedes bestetigt worden“ (Oa). Im Hildesheimischen aber eigneten sich die Gemeinden im Laufe des Jahrhunderts das Wahlrecht an, so daß dem Konsistorium nur das Recht der Bestätigung verblieb.

Im Calenbergischen hatte der Anwärter einer Schul- und Küsterstelle in der Kirche den Gesang zu leiten, nachdem er vorher von dem zuständigen Superintendenten geprüft worden war. Erhob die Gemeinde dann keinen Einspruch gegen ihn, so erfolgte die „Confirmation“ durch den Superintendenten und danach die Einführung durch diesen oder den Pastor. Der Superintendent zu Münden schrieb z. B. 1666 an den Pastor zu Deinsen: „Begehre demnach von Euch im nahmen S. Fürstl. Durchl. herzog Johann Friederichs usw., ihr wollet förderlichst solche Anweisung mit überreichung der Kirchenschlüssel, auch eines Schulbuchs und Ruthen vornehmen, also daß ihr die Gemeinde vermahnet, ihm als den Kirchen- und Schuldiener bescheidenlich zu begegnen . . .“ (SchA).

Die Quellen, aus denen die Kirchen- und Schuldiener ihre Besoldung erhielten, waren noch dieselben wie im vergangenen Jahrhundert. Die Einführung der Schulpflicht aber zeitigte die gute Folge, daß die Einnahmen an Schulgeld erheblich größer geworden waren. Das Schulgeld betrug im Calenbergischen überall 24 Mgr. im Jahr. Jedoch veranlaßte die wirtschaftliche Notlage der Bevölkerung, daß oft ein Teil des Geldes dem Schulmeister vorenthalten wurde. In solchen Fällen erhielt er es aber aus dem Armenkasten. Auch die übrigen Einnahmen waren durch den Krieg und seine Folgen zum Teil entwertet. Einem Dienstanschlage aus dem Jahre 1661 ist folgendes entnommen:

„Ist denn des Schulmeisters zu Lauenstein ganze Besoldung das Jahr, aufs genaueste zusammengesucht und zu Gelde gerechnet, 29 Rthlr. 11 Ggr. 2 Pf., ohne das Schulgeld, was bei jedem Schulkinde 6 Mgr. [vierteljährlich], wenn ich es richtig bekomme. Es wird mir aber manches Quartal das Schulgeld zu Wasser gemacht, im Winter bekomme ich wohl etwas Schulgeld, aber doch mit großer Müh. Den Sommer aber ist gar schlecht, weil gar wenig hier eingehen. Die Accidentia sind rara und die meisten gar geringe.“ (Oa).

Außer den Bareinkünften hatten die Schulmeister freie Wohnung, freie Feuerung und Berechtigungen wie die Reihelleute — gewöhnlich wie Rötner oder Halbmeyer — des Ortes. Wie dem auch sei, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse ließen sehr zu wünschen übrig und gaben zu zahlreichen Klagen Anlaß.

Trotzdem verfaß weitaus die größte Anzahl treu und brav ihren Dienst. Fast allgemein lauten die Protokollvermerke wie bei Nienstedt (1655): „Kann nicht über ädituus klagen“ und Sibbesse (1685): „Ist kein Beschwer über ihn.“ (V) Und dem späteren Schulmeister und Küster Wasman zu Deinsen stellte der Pastor zu Wennigsen 1666 nachstehendes Zeugnis aus, daß er „nunmehr vier Jahr für einen Schulmeister sich hat gebrauchen lassen, und sich dabey so gezeiget, daß ich nie ihn zu tadeln, sondern vielmehr bei anderen zu rühmen ursach gehabt, da er nicht allein eine feine Art zu unterweisen gehabt, sondern dabey auch fleißig gewesen ist“ (SchA).

Am Jahrhundertende gab es in Gronau und Elze Schulen, in denen im Latein und in den Fächern der deutschen Schule unterrichtet wurde. Die Schule in Gronau war schon 1648 „in gutem Flor“. Sie gliederte sich in eine dreiklassige Knabenschule — mit Rektor, Konrektor und Kantor als Lehrer — und eine Mädchenschule unter Leitung einer „Lehrwase“¹⁰⁾. In verschiedenen Flecken wurden Knaben und Mädchen ebenfalls in getrennten Klassen unterrichtet. Lehrer der Mädchenklasse war in Salzhemmendorf z. B. der Organist. Ferner bezeugt das Kirchenbuch zu Eime: „Am 27. Dez. 1699 ist hier die Lehrmeisterin Catharine Bremer, welche 38 Jahre allhier der Mädchenschule vorgestanden, begraben des Alters bey 64. Jahre“. Die Knaben und Mädchen der Dörfer wurden in Schulen unterwiesen, die von allen Kindern des betreffenden Kirchspiels besucht wurden. Nach Einführung der Schulpflicht gründete man jedoch nach und nach in manchen kleinen Dörfern, z. B. Deilmissen, eigene Schulen, die fortan selbständig neben die früheren Mutter Schulen traten.

¹⁰⁾ Röbbelen, Geschichte der Stadt Gronau, S. 124 und 127.

Nach dem Niedergange des Schulwesens in der Zeit des dreißigjährigen Krieges setzte eine kräftige Fortentwicklung ein, die vielversprechend in die Zukunft wies.

Unter Kurhut und Bischofsmütze.

Die Mängel, die das vergangene Zeitalter auf dem Gebiete der Schule hinterlassen hatte, waren in erster Linie die Sommerschule, die zu kurze Schulzeit und die unzureichende Lehrerbildung. Die verantwortlichen Stellen suchten sie im Laufe des neuen Jahrhunderts zu beseitigen, andererseits aber auch das Schulwesen den fortschrittlichen Forderungen der Zeit anzupassen.

In Hannover wirkte in dieser Richtung besonders tatkräftig der Konsistorialdirektor Tappen. Er veröffentlichte im Jahre 1734 eine neue Schulordnung. Diese setzte die Schulpflicht vom 12. auf das 14. Lebensjahr hinauf, schärfte die Vorschriften aus dem vergangenen Jahrhundert wieder ein und verfügte, daß die Kinder armer Leute für die letzten 2 Schuljahre nur die Hälfte des Schulgeldes zu zahlen hatten. Ergänzt wurde dieses Ausschreiben (C) durch das Visitationssdirectorium, das im selben Jahr herauskam (C) und 25 Fragen über den Schulaufscher, vom Schulhalter und von den Schülern und Eltern enthielt.

Die Verlängerung der Schulzeit fand aber im Lande längst nicht den erwarteten Anklang. Auf Grund des Widerstandes der Bevölkerung gegen die Verordnung sah sich das Konsistorium schon 1736 (C) gezwungen, dieser Zugeständnisse zu machen. Zwar wurde grundsätzlich an der Verordnung von 1734 festgehalten; aber es ergingen besondere Vorschriften über die Sommerschule und die Dauer der Schulzeit bei Kindern armer Leute.

Für das Fürstentum Hildesheim erschien eine neue evangelische Schulordnung im Jahre 1735 (L). Sie schloß sich in fast allen Teilen an die hannoversche von 1734 an. Dem Pastor schrieb sie vor, die Schule wöchentlich einmal zu besuchen und vom Lehrer ein Kinderverzeichnis zu fordern. Dem Lehrer machte sie zur Pflicht, den Unterricht nach Ostern fortzusetzen, wenn dann mindestens 6 Kinder erschienen. Den Eltern aber gab sie auf, ihre Kinder möglichst auch im Sommer in die Schule zu schicken und für wenigstens 2 Kinder das Schulgeld aus eigenen Mitteln zu zahlen.

Diese Schulordnung wurde 1769 (L) durch eine neue ersetzt. Sie erklärte das Kind vom vollendeten 4. Lebensjahre ab für schulfähig, erhöhte das Schulgeld auf 30 Mgr., gab Richtlinien für Teilung der Schulen und Anweisungen über die Unterrichtsgestaltung. Obwohl die

Durchführung dieser Schulordnung 1770 der weltlichen Obrigkeit aufgetragen wurde (L), hob die Deklaration von 1771 (L) sie in ihren Hauptpunkten wieder auf, da der Widerstand besonders der ländlichen Bevölkerung auch hier nicht zu überwinden war. Sie stellte im wesentlichen die Schulordnung von 1735 wieder her und die „Instruktion für Prediger“ aus dem Jahre 1785 (L) bestätigte sie.

Auch die katholischen Schulen des Fürstentums Hildesheim erhielten in diesem Jahrhundert zum erstenmal eine allgemeine Schulordnung. Sie erschien im Jahre 1736, legte den Beginn der Schulpflicht auf das 6. Lebensjahr fest und regelte im übrigen die Schulverhältnisse ähnlich wie die evangelische vom Jahre vorher.

Trotzdem machte sich auch hier in der Folge mangelnder Schulbesuch bemerkbar. Daher wurde 1744 (L) angeordnet, daß der Pastor monatlich eine Liste der Schulversäumnisse dem Generalvikariat einreichen sollte. Nach dem Ausschreiben von 1769 sollten diejenigen Eltern, die ihre Kinder nicht in die Schule schickten, neben dem Schulgeld auch noch 3 Pfund Wachs als Strafe erlegen.

Eine neue Schulordnung, die im Jahre 1763 erlassen wurde, setzte fest, daß die Kinder nach vollendetem 4. Lebensjahre die Schule zu besuchen hatten. Für Schulversäumnisse drohte sie für jede Woche 6 Mgr. Strafe an. Versäumnislisten waren durch den Pastor an die weltlichen Beamten zu schicken. Die Schulmeister sollten von Michaelis bis Johannis mit Ausnahme des Sonnabends, der „Spieltag“ für die Kinder war, täglich 6 Stunden Unterricht erteilen. Diese Verordnung wurde 1791 (L) erneuert und dahin ergänzt, daß die weltlichen Beamten für Schulversäumnisse 12 Mgr. für die Woche einzuziehen hatten.

Man sieht also, daß die Behörden beider Landesteile der Schule großes Interesse entgegenbrachten. Die Durchführung der wohlmeinenden Verfügungen scheiterten jedoch an dem Widerstand der Bevölkerung, die aus Mangel an Arbeitskräften, Sparsamkeit und Armut, aber auch Interesselosigkeit ihnen allgemein Widerstand entgegensetzte.

Zwar wurde die Sommerschule dahin geregelt, daß die Schule bis Johannis gehalten werden sollte, doch die evangelische Bevölkerung öftlich der Leine hielt starr an der Schulzeit von Michaelis bis Ostern fest. Westlich der Leine mußten erst mehrere Ausschreiben — 1736, 1746 (C) — den ergangenen Verfügungen den nötigen Nachdruck verleihen. Schließlich wurde die Sommerschule in folgender Ordnung durchgeführt: „Die Sommerschule nimmt Jakobi ihren Anfang und wird Montags und Freitags von 6—9, oft auch bis 10 Uhr

gehalten. Es wird dabei mehr auf Wiederholung des Erlernten als auf Erlernung des Unbekannten gesehen“ (Oa).

Die Schulen in Elze und Gronau gingen im Laufe des Jahrhunderts in ihrer Gliederung zurück. In Elze waren 1736 noch 2 Knaben- und eine Mädchenklasse (Ha). Die Stadt Gronau hob 1718 die Konrektor- und 1752 die Kantorstelle auf, so daß nach dieser Zeit nur noch je eine einklassige Knaben- und Mädchenschule bestanden¹⁷⁾. Auch die Mädchenklasse des Fleckens Eime war 1737 nicht mehr vorhanden, und die zu Banteln — 1743 nachzuweisen (Oa) — war später wieder eingegangen. Nur in Salzhemmendorf und Hemmendorf haben bis zur Jahrhundertwende 2 Schulen bestanden. Wahrscheinlich hing das Eingehen der Lehrerstellen in den Städten mit der Aufhebung des Lateinunterrichtes zusammen.

Die Abtrennung der Filialschulen in den kleinen Dörfern von den Kirchspielschulen machte in diesem Jahrhundert noch weiterhin Fortschritte. Die Gründung neuer Schulstellen wurde durch Ausschreiben des Jahres 1736 (C) von den Behörden begünstigt. In manchen Dörfern aber richteten die Gemeinden von sich aus Schulstellen ein, ohne Genehmigung einzuholen. So beschwerten sich die evangelischen Landstände bei der Landesregierung in Hildesheim über die Gemeinde Eikum und verlangten, daß „kein Schulmeister allda geduldet werde, welcher nicht von der Christlichen Obrigkeit confirmiert ist“ (H).

Mancherorts, z. B. in Ahrenfeld, blieben diese neu entstandenen „Nebenschulen“ mit der Mutterschule des Kirchdorfes in Verbindung, indem die Kinder im letzten Schuljahr diese wieder zu besuchen hatten (SchA). Jedenfalls waren am Ende des Jahrhunderts alle Schulen, die heute noch bestehen, schon vorhanden, nur die zu Wallenstedt und Heinum und die evangelische Schule zu Haus-Escherde nicht.

Die ersten katholischen Schulen unserer Heimat traten erst nach 1650 in Erscheinung. Die Schule zu Gronau entstand z. B. mit der Gründung des dortigen Klosters nach 1679. In Eberholzen unterrichtete die katholischen Kinder der Umgebung zunächst eine „Lehrwase“¹⁸⁾. Die 1728 in Eikum gegründete „Fibelschule“ wurde anfangs von Schülern beider Bekenntnisse besucht (Sch). Doch waren bereits im Jahre 1802 alle katholischen Schulen vorhanden.

Die Schulen gliederten sich gewöhnlich nach der Fertigkeit im Lesen in 3 Abteilungen, die abdiebende, buchstabierende und lesende (Sibbese). Über die Schulen zu Esbeck, Dunsen und Deilmissen ist einem Bericht um die Wende des Jahrhunderts entnommen: „Die Kinder sind

in allen 3 Schulen der Verordnung gemäß in 3 Classen geteilt. Die erste besteht aus solchen, die fertig und schon mit einigem Ausdruck lesen, die zweite aus denen, die buchstabieren und im Lesen den Anfang machen, und die dritte aus solchen, die Buchstaben lernen und zu buchstabieren anfangen“ (Oa).

Zu den Unterrichtsgegenständen war seit Anfang des Jahrhunderts Rechnen hinzugekommen. Das Visitationsdirektorium von 1734 (C) wies die Frage auf: „Ob selbiger die Schuljugend im Lesen, Schreiben und Rechnen gehörig unterweise?“. Ferner war 1736 den Schullehrern verboten, von den Kindern Bezahlung „für die Information im Schreiben und Rechnen neuerlich zu fordern“ (C). Diese Verordnung wurde 1785 dahin ergänzt, daß der Unterricht in den Grundrechnungsarten schulgeldfrei war (C). Allerdings wurde er nur für die Kinder der oberen Jahrgänge erteilt.

Von der Mitte des Jahrhunderts ab legten die Behörden großen Wert auf die Verbesserung der Unterrichtsmethode. Schon die lutherische Kirchenordnung Hildesheims von 1769 gab Vorschriften allgemeiner Art über die Erteilung des Unterrichts, und bei der Einführung des neuen Landeskatechismus im Jahre 1790 erhielt jeder Lehrer eine „Instruktion zur Unterweisung der Jugend nach dem neuen Katechismus“ ausgehändigt. Besonders fördernd wirkten in dieser Richtung auch die monatlichen Konferenzen, die die Prediger seit 1736 (C) mit den Lehrern ihres Kirchspiels abzuhalten hatten, und wo besonders Fragen, die den Unterricht betrafen, zu besprechen waren. Natürlich war auch die bessere Vorbildung der Lehrer, die in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts einsetzte, von hervorragendem Einfluß auf die Gestaltung des Unterrichts.

Über den Schulbetrieb um die Jahrhundertwende gibt folgender Bericht über die Schulen des Kirchspiels Esbeck Auskunft:

„Religion: Unterricht in der Religion nach dem Hannoverischen Landeskatechismus erhalten die Kinder aller 3 Classen zugleich und zwar in der ersten Morgenstunde, wöchentlich 6 Mal. Sonnabends wird der ganze wöchentliche Religionsunterricht examinatorisch wiederholt. Den jüngeren und schwächeren Kindern werden die faßlichsten Sprüche und Liederverse katechetisch zergliedert, und sowohl vom Lehrer selbst, als auch von fertigeren Kindern oft deutlich und langsam vorgesagt. Nachher müssen sie dieselben auswendig herfagen.

Lesen: Den ABC-Schülern werden die Buchstaben an der Tafel gezeigt und nachher müssen sie dieselben in ihren Fibeln auffuchen. Oft stellt auch der hiesige Cantor unter den Kindern der 3ten Classe einen Wettstreit an. Der Übergang zum Buchstabieren wird dadurch gemacht, daß die Kinder erst einfilbige und allmählich mehrfilbige Wörter aussprechen und dies oft wiederholen müssen. Bei diesem Unterrichte leistet in der Esbecker Schule eine mit Schiebern versehene Tafel gute Dienste. Den Kindern wird nämlich vom

¹⁷⁾ Köbbelen a. a. O., S. 127.

¹⁸⁾ Crusius, Das Dorf Eberholzen, S. 343.

Lehrer aufgegeben, dies oder jenes Wort vermittelt der Schieber, wonon jeder auf beiden Seiten mit einem einzelnen Fracturbuchstaben bemahlt ist, an die Tafel zu bringen. Die fertig Buchstabierenden müssen oft ganze Sätze, die sie vorher buchstabiert haben, zusammenlesen, wobei sie mit den Unterscheidungszeichen bekanntgemacht werden. Haben sie es darin durch öftere Wiederholung zu einer ziemlichen Fertigkeit gebracht, so werden sie in die 1te Classe versetzt. Der Lehrer hält alsdann auch auf Modulation der Stimme.

Schreiben: In Esbeck schreibt die 1te Classe Current, Lateinisch, Canzlei und ein Knabe auch Fractur, die 2te Currentreihen und einzelne Silben, die 3te Currentsilben und einzelne Buchstaben. Es wird vom Leichten zum Schweren fortgeschritten, den Anfängern werden vom Lehrer vor ihren Augen Buchstaben mit Kreide an die Tafel geschrieben. Dann werden ihnen einzelne Currentbuchstaben, z. B. i, n, m, u, pp, in ihren Schreibbüchern vorgeschrieben. Darauf folgen Silben und Reihen, auch mitunter Zahlen. Wenn sie Current ziemlich fertig zusammenschreiben, so wird mit lateinischen Buchstaben der Anfang gemacht, und haben sie auch darin einige Fertigkeit erzielet mit Canzlei. Die 1te Classe schreibt auch nach Vorschriften, die sie mit nach Hause nehmen dürfen.

Orthographie: Denjenigen Kindern, welche zusammenschreiben, dicitirt der Lehrer kurze, zusammenhängende Stellen aus dem Seilerschen Lesebuche. Bei jedem Unterscheidungszeichen wird im Schreiben eingehalten und bald dies, bald jenes Kind befragt, ob und warum dieses oder jenes Wort in dem geschriebenen Satze mit einem großen oder kleinen Buchstaben pp. geschrieben werden müsse, wobei orthographische Regeln mit eingemischt werden. Am Ende jeder Stunde sieht der Lehrer das Diktirte durch und verbessert es in Gegenwart der Kinder. Wöchentlich ist eine Stunde zur Correctur kleiner Briefe, Erzählungen, Quittungen pp. bestimmt, welche die 1te Classe dem Lehrer einreichen muß.

Rechnen: Das Kopf- und Tafelrechnen wird nur in öffentlichen Stunden und zwar das erste mit allen Kindern zugleich, das letzte aber nur mit der 1ten und 2ten Classe vorgenommen. Die Aufgaben zum Kopfrechnen werden aus dem gemeinen Leben gewählt und jedes Kind der Fassungskraft des Kindes genau angepaßt. Bei diesem Unterricht wird vorzüglich auf die Schülerinnen Rücksicht genommen, die kleinsten Kinder werden mit den Zahlen bekanntgemacht und müssen nach und nach das Ein Mahl Eins auswendig lernen. In der hiesigen Schule ist das Kopfrechnen bis zur Regel de tri in gebrochenen und das Tafelrechnen bis zur Regel de tri in ganzen Zahlen gelehrt worden. In den Schulen auf den Außendörfern — Deilmissen und Dunfen — das Kopfrechnen bis zur Multiplikation.

Gemeinnützige Kenntnisse: Außerdem wird wöchentlich noch in einigen Stunden gemeinnütziger Unterricht besonders erteilt. Der Lehrer trägt das zu behandelnde Stück aus dem Kopfe vor oder läßt es auch zuweilen von Kindern der 1ten Classe einige Male deutlich und langsam herlesen. Dann fragt er darüber solange, bis sich die abgehandelten Gegenstände dem Gedächtnisse der Kinder tief eingepägt haben.

Bei diesem Unterrichte sowie auch beim Unterricht im Kopfrechnen stricken die Mädchen. Der hiesige Cantor gibt den großen Knaben auch im Pfropfen und Oculieren der Bäume zuweilen Anweisung.

Singen: Im Singen werden die Kinder gewöhnlich am Anfange und zum Schluß der Schule geübt; außerdem haben sie in der Schule des Kirchortes wöchentlich noch eine besondere Singstunde.“ (Oa).

In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts waren die Lehrer der oberen Klassen der Stadtschulen noch immer Kandidaten der Theologie. Ihnen standen im Hannoverschen nach einer Verfügung von 1724 (C) die besten Stellen zu, im Hildesheimischen den Chorschülern des Andreams. Auffällig aber ist, daß die „Lehrwasen“ gegen Ende des Jahrhunderts nicht mehr mit Schuldiensten betraut wurden. Die meisten dieser Stellen waren, wie bereits erwähnt, wieder eingegangen, als letzte die zu Gronau im Jahre 1786. Man scheint mit den „Lehrfrauen“ schlechte Erfahrungen gemacht zu haben.

In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wurde die Vorbildung der Lehrer durch die Gründung des Seminars zu Hannover (1751) bedeutend besser. Wenn man sich bis dahin mit Lehrpersonen begnügte, die praktisch als Gehilfe und Adjunkt ihren Beruf erlernten, so forderte man jetzt für das heranwachsende Lehrgeschlecht den Besuch des Seminars. Dem Superintendenten Volger schrieb das Konsistorium gelegentlich der Besetzung der Lehrerstelle zu Marienhagen im Jahre 1764: „So habt ihr aufs künftige überhaupt alle diejenigen, welche Ihr anhero zu praesentiren gedenkt, vorher in gedachtes Seminarium zu schicken“ (SchA). Dort erhielten die Bewerber von Schulstellen nicht nur eine kürzere oder längere Ausbildung, sondern es wurden alljährlich auch während der Sommerzeit schon angestellte Lehrer zur Nachbildung nach Hannover geschickt.

Schwer aber war es, für die „kleinen Schulstellen“ Lehrer zu erhalten. Man war oft froh, wenn wenigstens „gelernte“ Schullehrer solche Stellen annahmen, gewöhnlich aber mußte man sich mit Handwerkern begnügen. Die Inhaber dieser Stellen waren daher gezwungen, noch nebenbei ein Handwerk zu betreiben (Schneider, Buchbinder, Schuster u. a.). Doch war ihnen verboten, ihr Handwerk während der Schulzeit auszuüben. In den Kirchorten und Flecken dagegen waren die Kantoren und Küster erheblich besser gestellt, so daß sie nur ausnahmsweise einen Nebenberuf ausübten. In einem Bistationsbericht von 1737 wurde eine diesbezügliche Frage bei Sehlde also beantwortet: „Er treibt keiner arth nahrung, als seine berufsarbeit, womit er auch genug zu tun hat“ (SchA).

Im Hildesheimischen bestand bis Ende des Jahrhunderts noch kein Seminar für die evangelischen Lehrer, doch finden sich auch hier zu dieser Zeit schon Lehrer, z. B. in Sibbesse und Rheden, die am Seminar zu Hannover ausgebildet waren. Für die katholischen Lehrer wurde 1790 in Hildesheim eine Normalschule ins Leben gerufen, die die Anwärter für den Schuldienst in 2 Kurfen vorbildete.

Sehr zum Schaden der Schule erfolgte rechts der Leine noch immer die Wahl des Lehrers durch die Gemeinde. Sie ging in Eberholzen in folgender Weise vor sich:

„Die sich meldenden Compediten müssen in der Kirche eine Probe ihrer Geschicklichkeit im Catechisiren, Singen und Orgelspielen ablegen, auch werden selbige von dem Prediger im Rechnen und Schreiben geprüft. Hierauf schlägt derselbe 3 Subjekte, die er zum Schuldienst tüchtig findet, der Gemeinde zur Wahl vor, und dem Gewählten wird die Präsentation von dem Prediger zugestellt, die selbiger dann dem Consistorio überreicht“ (SchA).

Links der Leine hatte sich seit 1736 (C) eine Änderung vollzogen. Der Superintendent hatte fortan nach vorgenommener Prüfung unter Beilegung der Zeugnisse, Schreib- und Rechenproben zwei „Subjekte“ dem Konsistorium vorzuschlagen. Ihm verblieb nur noch die Prüfung und die Anweisung, wofür der Lehrer je nach Einkommen der Stelle eine Gebühr von 2—4 Talern zu entrichten hatte. Über die Pflichten, die ein Schulmeister jener Jahre hatte, berichtet der Kantor Andreas aus Sibbesse folgendes:

„Meine Pflicht ist: 2 mahl des Sonntags Gottesdienst zu halten. So auch des Montages und Freitages morgens Bestunde. All das Geläute zum Gottesdienst muß ich verrichten lassen. Jeden Tag, als des Morgens, Mittags und Abends Betglocke schlagen. Von Michaelis bis Oftern Schule zu halten. Die Küsterdienste beim Altar. Die Leichen zu Grabe zu singen. Dem Prediger zu folgen bei Krankenberichtigungen. Das Aufschließen und Zuschließen der Kirche zu besorgen“ (Pf).

Das Einkommen hatte sich im Laufe des Jahrhunderts vielfach durch Stiftungen von Land und Naturalien durch die Gemeinden gebessert. Sehr zu wünschen aber ließ die Besoldung der Lehrer an den Nebenschulen. Ein Ausschreiben aus dem Jahre 1736 (C) suchte ihre Bezüge zu erhöhen, aber in den meisten Fällen bequerten sich die Gemeinden erst auf Drängen der Amtsbehörden dazu. Oft hatte auch das keinen Erfolg. Daher erhielten diese Stellen notdürftige Zulagen aus dem Böttcherschen Legat, aus einem Fonds des Konsistoriums, aus staatlichen Lotterieüberschüssen, aus dem königlichen Gnadengeschenk und aus Mitteln der Kalenberger Landschaft. Immerhin waren diese beschränkten Zuwendungen für die vielen kleinen Schuldienste nur ein Tropfen auf den heißen Stein.

Das Einkommen aller Lehrer des Amtes Lauenstein betrug um die Jahrhundertwende durchschnittlich 112 Taler und freie Wohnung, Feuerung, Berechtigungen und Steuerfreiheit. Die Einnahmen der Fleckensstellen beliefen sich auf 186, die der Kirchortslehrer auf 133 und die der Filialstellen auf 53 Taler im Durchschnitt.

Jeder Lehrer bezog sein Gehalt bis zu seinem Tode. Versah aber in den letzten Lebensjahren ein Adjunkt an seiner Stelle den Dienst, so fiel ihm während dieser Zeit das gesamte Schulgeld zu. Nach dem Tode des Stelleninhabers erhielten seine Witwe oder seine Erben noch einige Zeit die Bezüge weiter. In Eberholzer Schulakten ist darüber zu lesen:

„Ein Schulmittenthum ist nicht vorhanden, als daß die Wittwe oder die Erben nach dem Tode des Schullehrers 6 Wochen von dem Dienste genießen, auch solange ihren Aufenthalt im Schulhause haben. Dabey sind sie aber verpflichtet, die Dienst-Geschäfte bis dahin verrichten zu lassen.“

Im Amte Lauenstein dagegen bestand seit Mitte des Jahrhunderts eine Sterbe- und Wittwenkasse für Schullehrer, die bereits 1769 neue Statuten erhielt. Über diese Einrichtung wird berichtet:

„a) Sterbekasse: Jeder Schullehrer bezahlt bei einem Sterbefall 6 Mgr., so daß den zurückbleibenden Wittwen oder Angehörigen 5 Rthlr. ausbezahlt werden.

b) Wittwenkasse: Wozu jeder Verheirathete jährlich 1 Rthlr., 18 Ogr. oder 9 Ogr. nach Verhältnis der Dienste erlegt, welches unter die Wittwen pro rata des Beitrages der Männer ertheilt wird“ (Oa).

Zwar waren die Renten gering, aber auf diese Weise sorgten die Lehrer jener Zeit durch freiwilligen Zusammenschluß für ihre Hinterbliebenen, um sie vor der äußersten Not zu schützen.

Die Verwaltung der Schulen verblieb noch weiterhin den Konsistorien. Die Aufsicht führten bei den Schulen beider Bekenntnisse die Geistlichen, die die Schulen wöchentlich ein- oder zweimal zu besuchen hatten und seit 1734 vierteljährliche, seit 1794 halbjährliche schriftliche Berichte dem Superintendenten einzuliefern hatten. Diese berichteten wiederum an das Konsistorium.

In diesem Jahrhundert war die Entwicklung ohne Zweifel ein gutes Stück vorwärts gekommen, die Methode verbessert, die Lehrerbildung auf eine andere Grundlage gestellt und der Bildungsstand des Volkes hatte sich gehoben.

Im Königreich Hannover.

Einen sehr ungünstigen Einfluß auf das Schulwesen übte die zehnjährige Fremdherrschaft aus. Ein Bericht aus dem Jahre 1809 kennzeichnet dies in folgender Weise: „Für die Verbesserung der Schulstellen ist nicht viel zu thun. Die Gemeinen haben nicht Sinn genug dafür und jetzt hält der allgemeine Druck des Landes manches zurück, wozu sonst der gute Wille durch dienliche Vorstellung geweckt worden wäre.“

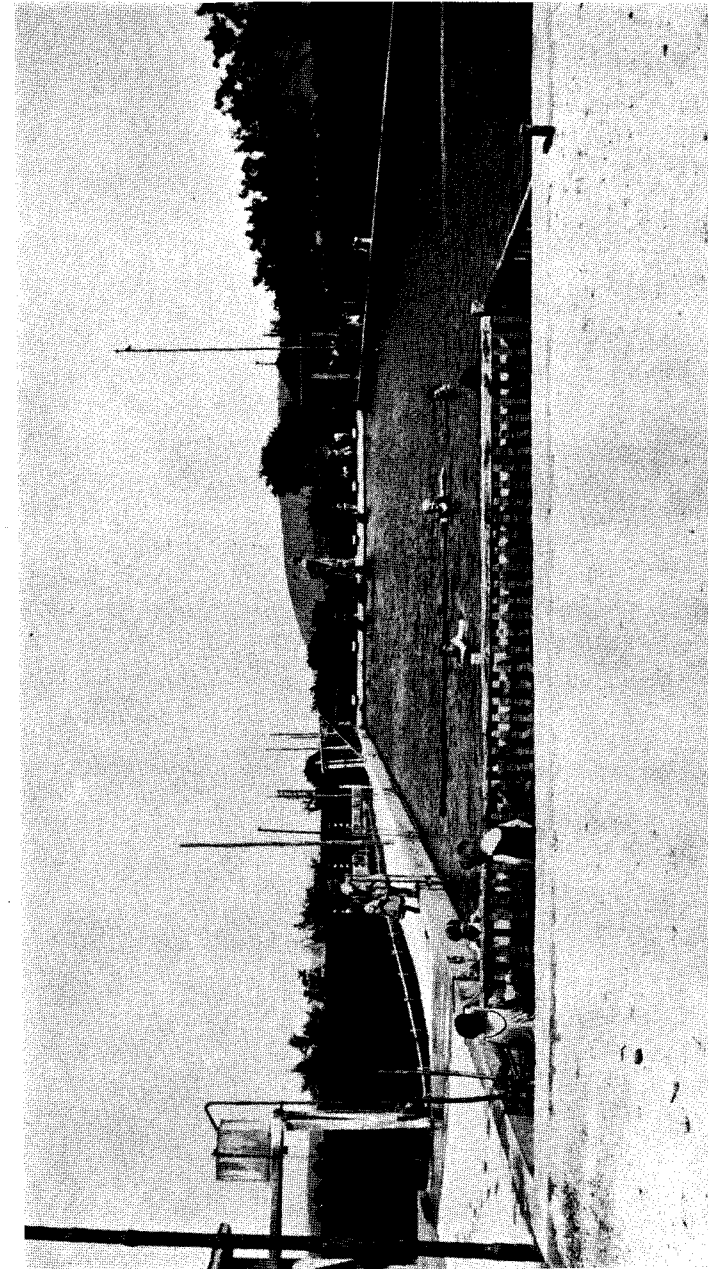
¹⁰⁾ Mehliß, Die Inspektion Oldendorf.

Zwar hegte der Leiter der Generaldirektion für den öffentlichen Unterricht im Königreich Westfalen mancherlei beachtenswerte Pläne zur Hebung der Schulen. Sie sind aber nicht zur Ausführung gelangt und haben somit keine Bedeutung für die Weiterentwicklung des Unterrichtswesens gehabt.

Einzig das im Jahre 1802 zu Rheden gegründete Seminar zur Ausbildung für Landlehrer hatte mit vieler Mühe und Not die Zeit der Fremdherrschaft überstanden. Es verdankte seine Entstehung dem Generalsuperintendenten Braßmann zu Alfeld, der sich überhaupt sehr große Verdienste um die Schulen seines Bezirks erworben hat. Er veranlaßte den Lehrer Billerbeck, die Ausbildung angehender Lehrer zu leiten. Zwei Jahre bestand die Anstalt in Rheden. Dann erfolgte die Versetzung Billerbecks nach Salzdettfurth. Hier setzte er die zu Rheden begonnene Arbeit unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen fort, bis er schließlich im Jahre 1813 von der Leitung der Anstalt zurücktrat. Doch Braßmann gelang es, sie im selben Jahr in Alfeld wieder erstehen zu lassen. Seitdem ist das Seminar zu Alfeld mit der Entwicklung des Schulwesens im Landdrostei- und späteren Regierungsbezirk Hildesheim im engen Zusammenhang bis zu seiner Auflösung im Jahre 1926 geblieben.

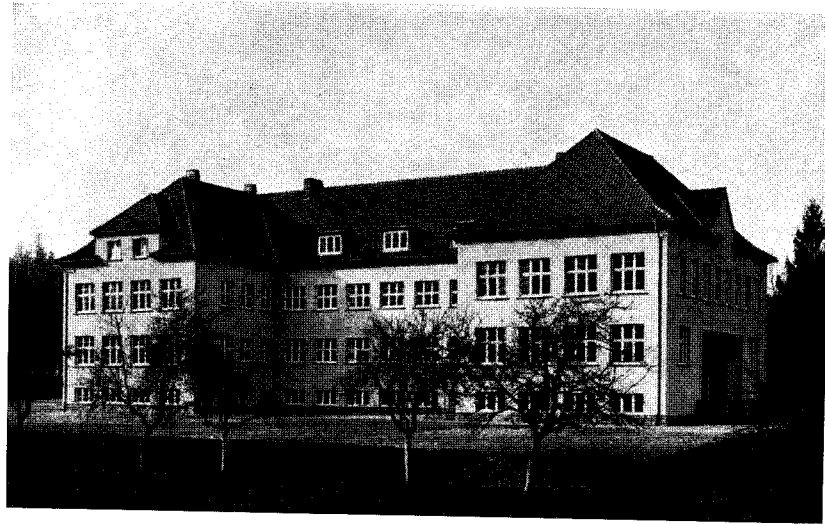
Nachdem im Jahre 1813 die Fremdherrschaft in unserer Heimat ihr Ende erreicht hatte, trat das Königreich Hannover ein wenig beneidenswertes Erbe an. Die Regierung des Landes, zu dem seit 1815 auch das ehemalige Fürstentum Hildesheim gehörte, hatte die Aufgabe, die verschiedenen Verwaltungen auf eine einheitliche Grundlage zu bringen. Für das Schulwesen ergingen in der Folge Verordnungen, die eine Angleichung der hildesheimischen Schulverhältnisse an die hannoverschen zum Ziele hatten. Besonders segensreich wirkte sich ein Ausschreiben des Jahres 1815 (C) aus, das den Gemeinden das Wahlrecht der Lehrer entzog. Wenige Jahre später (1819) wurde die Verwaltung der Schulen dem Konsistorium in Hannover übertragen, nachdem das zu Hildesheim aufgelöst war. Die katholischen Schulen des Fürstentums Hildesheim dagegen wurden der Schulkommission unter Leitung des Generalvikariats unterstellt.

Doch bald ergab sich die Notwendigkeit, das Volksschulwesen des gesamten Königreiches einheitlichen Gesetzen zu unterwerfen und Verbesserungen durchzuführen. Zu diesem Zwecke erhielt 1824 das Konsistorium vom Staatsministerium den Auftrag, der Regierung dahingehende Vorschläge zu unterbreiten. Im Verlaufe der nächsten Jahrzehnte gingen den gesetzgebenden Körperschaften des Landes nacheinander zwei Schulgesetzentwürfe zu. Sie wurden aber beide von der Ständeversammlung abgelehnt.



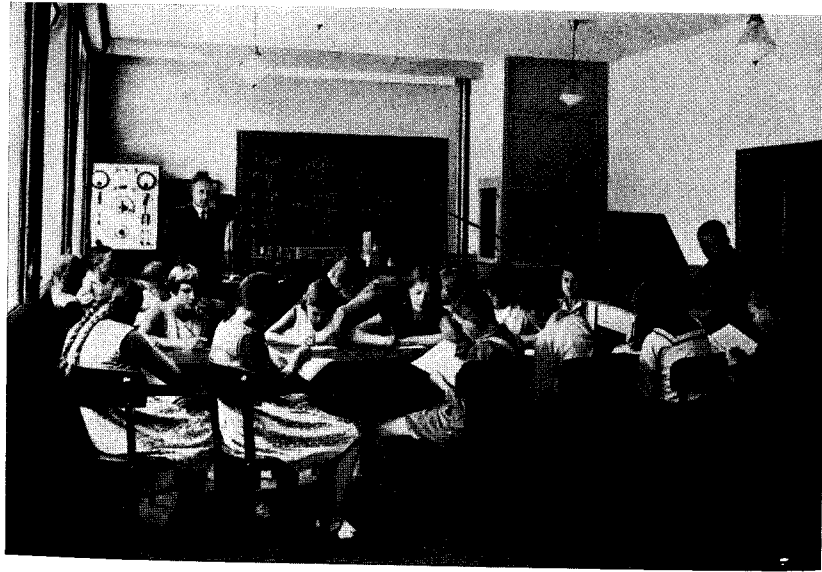
phot. Piehsch.

Rad „Jahn“ Banteln.



Nr. 1. Kreismittelschule Gronau.

phot. Breiner.



Nr. 2. Naturwissenschaftlicher Unterrichtsraum der Kreismittelschule.

phot. Breiner.

Endlich im Jahre 1845 kam ein Volksschulgesetz zustande. Es bestätigte in seinem ersten Teile im wesentlichen die bisher geltenden Rechtsverhältnisse und überließ den zuständigen Behörden die Regelung von Unterrichtszeit, Lehrfächern, Anstellung der Lehrer usw.

Der zweite Teil des Gesetzes enthält einige neue Vorschriften. Es finden sich dort z. B. die Bestimmungen, daß bei einer Kinderzahl von 120 ein Gehilfe und bei einer solchen von 200 ein zweiter Lehrer angestellt werden kann. Ferner ist für die Schulstellen ein Mindesteinkommen festgesetzt und den Schulgemeinden erneut die Unterhaltungspflicht der Schulen übertragen.

Fortan bestand die Schulpflicht in allen Landesteilen des Königreiches vom 6. bis 14. Lebensjahre. Das Polizeistrafgesetz von 1847 drohte denjenigen Eltern, die ihre Kinder vom Schulunterricht fernhielten, Strafen bis zu 2 Talern Geldbuße und 3 Tagen Gefängnis an. Die Aufnahme der Schulneulinge, die bis 1857 mancherorts vierteljährlich geschah, wurde in diesem Jahre dahin geregelt, daß sie in Zukunft nur Ostern und Michaelis vorgenommen werden durfte.

In den ersten fünf Jahrzehnten war die jährliche Schulzeit folgendermaßen geregelt:

„Von Michaelis bis Ostern wurde am Montage, Dienstag, Donnerstag und Freitag zweimal täglich Schule gehalten, am Mittwoch und Sonnabend nur am Vormittage. Die Vormittagschule dauerte von 7 bis 10 Uhr, die Nachmittagschule von 12 bis 3 Uhr. Von Ostern bis Pfingsten dauerte diese Einrichtung fort, nur, daß die Vormittagschule um 6 Uhr angefangen und um 9 Uhr geschlossen wurde. Von Pfingsten bis zum Anfange der Ernte wurde täglich nur einmal, von 6—9 Uhr, Schule gehalten. Von der Ernte bis Michaelis wöchentlich zweimal, am Montage und Freitag von 6 bis 9 Uhr²⁰⁾.“

Im Jahre 1857 wurde die jährliche Schulzeit dahin geändert, daß während des ganzen Jahres täglich Unterricht zu erteilen war. Die Sommerschule durfte nur in der Zeit von Johannis bis Michaelis gehalten werden. In diesem Vierteljahr sollten die Kinder wöchentlich mindestens 12, in der Regel aber 18 Stunden Schule haben.

Die Ferien, die das Schuljahr unterbrachen, waren in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht durch allgemeine Vorschriften einheitlich festgelegt. So hatte Burgstemmen folgende Ferienordnung: Ostern 2 Wochen, Pfingsten 3 Tage, Ernteferien 4 Wochen, Ostern 2 Wochen, Weihnachten 2 Wochen und 3 Markttage. Ein Konsistorialauschreiben des Jahres 1857 setzte die Ferien allgemein auf 10 Wochen Dauer fest, ließ aber für Landschulen eine Verlängerung derselben bis auf 13 Wochen, für Stadtschulen eine Verkürzung bis auf 6 Wochen zu.

²⁰⁾ Repertorium des Kantors Book zu Oldendorf.

Zu den Unterrichtsfächern waren schon seit der Jahrhundertwende einige neue hinzugekommen. Im Jahre 1842 wurde z. B. in Oldendorf nach folgendem Stundenplan unterrichtet, aus dem Stundenzahl, Lehrgegenstände, Schulgliederung und Unterrichtsverlauf zu ersehen sind:

Vormittag²¹⁾

Tage	1. Stunde	2. Stunde	3. Stunde
Montag Dienstag Donnerstag Freitag	Gesang. Gebet. Religion.	1. u. 2. Klasse Bibel- lesen im neuen Testament. 3. Klasse schreibt auf der Tafel.	1. u. 2. Klasse schreibt nach Vorschriften. 3. Klasse liest und buchstabiert. Schluß. Absenten. Gesang. Gebet.
Mittwoch	Gesangübungen. In der Fastenzeit Passionslehre (Salve).	1. u. 2. Klasse lesen im Gesangbuche. 3. Klasse wie Montag.	Übungen im Recht- schreiben und schriftl. Aufsätzen. 3. Klasse wie Montag.
Sonnabend	Gemeinnütziges. In der Fastenzeit Passionslehre.	Epistel und Evan- gelium werden gelesen. 3. Klasse wie Montag.	Wie Mittwoch.
Nachmittag			
Montag und Donnerstag	Gesang. Gebet. Tafelrechnen.	1. u. 2. Klasse Biblische Geschichte. 3. Klasse wie vormittags.	Memorieren. Aussagen. 3. Klasse wie vormittags. Schluß. Absenten. Gesang. Gebet.
Dienstag und Freitag	Kopfrechnen.	1. u. 2. Klasse lesen im Kochowschen Kinderfreunde. 3. Klasse wie vormittags.	Wie Montag.

Neue Unterrichtsvorschriften wurden im Jahre 1857 durch ein Ausschreiben des Konsistoriums erlassen. Danach waren Religion, Lesen, Kopf- und Tafelrechnen, Schreiben und schriftlicher Gedankenaustausch, Gesang und Gemeinnütziges für alle Schulen verbindliche Lehrgegenstände, Elementargeometrie, Zeichnen und Handarbeit aber zulässige.

²¹⁾ Repertorium des Kantors Book zu Oldendorf.

Die Lehrziele, die in den einzelnen Fächern vorgeschrieben waren, mögen kurz die Forderungen der verantwortlichen Behörde kennzeichnen.

Religion: Sichere Erfassung des Lutherschen Katechismus, Bekanntheit des wesentlichen Inhalts des Landeskatechismus, Lernen einschlägiger Bibelstellen und Kirchenlieder, Bekanntheit mit der Reihenfolge der biblischen Bücher und Geübtheit in ihrem Auffinden, Übung im Wiedererzählen der Bibl. Geschichte und Bekanntheit mit den Hauptpunkten der Religions- und Reformationsgeschichte.

Lesen: Fertigkeit im Lesen und Verständnis des Gedruckten.

Schreiben: Gedruckte Schrift ohne Linienblatt abzuschreiben, Diktirtes und Gelerntes aufzuschreiben, Geschriebenes zu lesen und Übungen im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der Muttersprache.

Rechnen: Fertigkeit im Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen und gebrochenen Zahlen und ihre Anwendung auf das Leben.

Singen: Die gebräuchlichsten Choralmelodien und Volkslieder auch ohne Leitung des Lehrers einzeln und im Chor zu singen.

Gemeinnütziges: Kenntnis der Vaterlandsgeschichte, Geographie, Naturgeschichte unter vorzüglicher Berücksichtigung des engeren Vaterlandes, Naturlehre unter Anlehnung an Erscheinungen der Umwelt.

Diese Bestimmungen dienten in dem letzten Jahrzehnt des Königreichs „einem friedlichen und gedeihlichen Ausbau des Volksschulwesens und befriedigten die Bedürfnisse bis zum Ende des Königreichs“²²⁾.

Natürlich hatte sich auch die Methode des Unterrichts weiter entwickelt. Dem Unterrichte lagen zahlreiche Bücher zugrunde. Da keine allgemeinen Vorschriften über die Einführung von Schulbüchern bestanden, wählten die Lehrer sie nach freiem Ermessen aus. In Marienau waren z. B. in der Zeit von 1856 bis 1866 folgende Bücher und Lehrmittel in Benutzung: Bibel, Luthers Katechismus, Landeskatechismus, Biblische Geschichte von Zahn, Choralmelodien von Endhausen, Deutscher Liederschatz, Fibel von Kettig, Lesebuch von Flügge, Rechenbücher von Kranke und 5 Schulwandarten (Sch).

Seit 1852 wurden die durchgearbeiteten Unterrichtsstoffe am Ende eines jeden Monats in ein Monatsbuch eingetragen. In manchen Schulen sind sie noch heute vorhanden. Sie vermitteln ein anschauliches Bild von der Schularbeit jener Zeiten.

Doch nicht nur der Lehrschule widmeten die Behörden ihre Aufmerksamkeit, sondern auch den Arbeits- und Industrieschulen. Diese Schulen waren schon um 1784 im Göttingischen durch den Superintendenten Wagemann eingeführt und bezweckten die Ausbildung der Kinder in einer Handarbeit (Stricken, Spinnen u. a.) zur Hebung der Haus-

²²⁾ Kruckenbergs, Geschichte der Entwicklung des hannoverschen Volksschulwesens, S. 121.

industrie²³⁾). Die Bestrebungen Wagemanns fanden tatkräftige Förderung durch Konsistorium und Verwaltung. Die Folge davon war, daß schon am Anfange des 19. Jahrhunderts in manchen Schulen unserer Heimat Unterricht im Stricken für die Mädchen erteilt wurde.

Eine Arbeitsschule wurde auf Anregung der Landdrostei zu Hannover 1833 in *Esbeck* eingerichtet. Der Ortsgeistliche, Pastor Bedemeyer, nahm sich der Sache eifrig an und erhielt zu ihrer Einrichtung 112 Taler Beihilfe. Die Schule hatte nach dem Willen der genannten Behörde die doppelte Aufgabe, Lehranstalt für Lehrer und Lehrerinnen zu sein und die Kinder des Kirchspiels im Feinspinnen auszubilden. Bis zum Jahre 1837 haben nicht weniger als 54 Lehrer und Lehrerinnen, meist aus den Fürstentümern Calenberg und Hildesheim, ihre Ausbildung im Spinnen hier erhalten. Daneben lag die Bedeutung der *Esbecker* Feinspinnanstalt darin, daß sie Musterchule für unsere engere Heimat wurde, denn schon im Jahre 1835 befanden sich ähnliche Schulen in *Sehnde*, *Eime*, *Deinsen*, *Lübbrechtzen*, *Hemendorf* und *Marienu*. Bereits 1843 ist die Spinnerschule zu *Esbeck* wieder eingegangen, auch die übrigen werden kaum länger bestanden haben.

Der Fortbildung der Jugend nach der Schulentlassung dienten die Sonntagschulen, die etwa seit Anfang des Jahrhunderts in manchen Städten zu finden waren. Aus ihnen entwickelten sich allmählich die gewerblichen Fortbildungsschulen. Schon in den fünfziger Jahren läßt sich eine solche in *Gronau* nachweisen. Das Konsistorium regte 1851 auch die Gründung von ländlichen Fortbildungsschulen an. Doch schien man in unserer Heimat wenig Sinn dafür zu haben, denn aus keinem Dorfe liegen Nachrichten über ihre Einrichtung vor.

Im Laufe der Zeit hatte die Ausbildung der Lehrer erhebliche Fortschritte gemacht. Noch im ersten Viertel des Jahrhunderts wurden einige kleine Schulstellen von Handwerkern, Soldaten und anderen Personen mit unzulänglicher Befähigung verwaltet. Gegen Ende dieses Zeitabschnittes befanden sich aber überall Lehrer, die wenigstens eine Seminarzeit von einem halben Jahre nachweisen konnten. Die Lehrer an den Schulen der Kirchdörfer, Flecken und Städte hatten aber das Seminar durchweg längere Zeit besucht. Die Ausbildungszeit war allerdings nicht von gleicher Dauer. Am Seminar zu Hannover bestanden Haupt- und Nebenkurse; außerdem wurden hier Lehrer, die bereits im Amt waren, in besonderen Kursen nachgebildet. Das Seminar zu *Alfeld* hatte ein-, zwei- und dreijährige Kurse. Das katholische Seminar zu *Hildesheim* dagegen bildete seit 1851 Lehrer in zweijährigen Lehrgängen aus.

²³⁾ Kruchenberg a. a. O., S. 73.

Die Besoldung der Lehrer hatte ebenfalls verschiedentlich Verbesserungen erfahren. Die Schulstellen im Hildesheimischen waren schon kurz nach dem Freiheitskriege aus Mitteln des Klosterfonds aufgebeßert worden. Von großer Bedeutung war die Festsetzung eines Mindesteinkommens durch das Gesetz von 1845, zu dessen Durchführung die Landeskasse erhebliche Geldmittel zur Verfügung stellte. Eine neue Erhöhung der Gehälter erfolgte im Jahre 1856. Durch ein Landesgesetz wurde in diesem Jahre das Mindestgehalt von 80 Talern auf 150 Taler erhöht, während die Höchstsätze in den Dörfern 250 Taler und in Flecken und Städten 400 Taler betragen. Daneben erhielten verdiente Lehrer nach längerer Dienstzeit persönliche Gehaltszulagen. Jedoch stieß die Durchführung dieses Gesetzes in vielen Orten auf Schwierigkeiten, die oft erst nach langwierigen Verhandlungen behoben werden konnten.

Für die Witwen der Lehrer sorgte die 1845 gegründete Witwenkasse des Konsistorialbezirks Hannover. Sie wurde aus Landesmitteln und aus Beiträgen der Lehrer unterhalten und zahlte den Witwen nach dem Ableben des Mannes eine bescheidene Rente. Der Witwenkasse wurde 1864 eine Waisenkasse angegliedert, die Lehrerwaisen Unterstützungen bis zum 18. Lebensjahre gewährte.

In der Schulaufsicht war eine Änderung nicht eingetreten, sondern sie lag wie im vergangenen Jahrhundert den Ortsgeistlichen ob. Die Regelung der äußeren Schulverhältnisse gehörte seit 1848 zu den Aufgaben der Schulvorstände, in denen Pastor und Lehrer stimmberechtigt waren. Die Schulverwaltung wurde 1851 der Abteilung für Volksschulwesen übertragen, die beim Konsistorium eingerichtet wurde.

Im Jahre 1866 war die Entwicklung des Volksschulwesens noch in vollem Fluß. Das Ministerium legte am 26. Mai den Ständen zwei Gesekentwürfe vor, die eine Verbesserung der Lehrerbildung und des Volksschulwesens anstrebten. Nach diesen Vorlagen sollten in Zukunft alle Lehrer des Staates durch Kurse von mindestens zweijähriger Dauer für ihr Amt vorgebildet werden. Die Hebung der Volksschulen gedachte die Regierung durch Einrichtung von gehobenen Abteilungen und Erhöhung der Lehrziele zu erreichen. Im Zusammenhang mit diesen Gesetzesvorlagen erkannten Regierung und Ständeversammlung die Notwendigkeit der Besserstellung der Lehrer durch Zahlung höherer Gehaltszulagen an.

Der Krieg hat verhindert, daß diese Vorlagen Gesetzeskraft erlangten. Beim Übergang des Landes unter die preußische Hoheit befand sich das Schulwesen Hannovers in einem guten und entwicklungs-fähigen Zustande. Ein preußischer Schulmann urteilte im Jahre 1869 in einer Streitschrift: „Für den Wert des hannoverschen Schulwesens

spricht vor allem die durchschnittliche Bildung der Bevölkerung des Landes; sie steht hinter keinem der deutschen Volksstämme zurück²⁴⁾.“

Unter preußischer Herrschaft.

Als Preußen im Herbst des Jahres 1866 unsere Heimat in Besitz nahm, blieben zunächst die hannoverschen Schulgesetze in Kraft, denn es bestand im preußischen Staate kein Gesetz, das die äußeren Schulverhältnisse einheitlich regelte.

Die Behörden aber strebten danach, das hannoversche Schulwesen möglichst schnell dem preußischen anzupassen. Bereits im Jahre 1867 wurden die Seminare, die bis dahin unter der Aufsicht und Verwaltung des Konsistoriums standen, dem neu eingerichteten Provinzial-Schulkollegium unterstellt.

Gleichzeitig plante die Regierung die Übertragung der Verwaltungsbefugnisse, die vom Konsistorium ausgeübt wurden, auf die weltliche Staatsbehörde. Doch wurde ein Gesetzentwurf, der dahin zielte, von den gesetzgebenden Körperschaften Preußens abgelehnt, so daß die Volksschulen Hannovers noch weiterhin unter der Verwaltung des Konsistoriums verblieben. Schneller vollzog sich die Angleichung an die inneren Schulverhältnisse Preußens, die 1872 im gesamten Gebiete des Staates einer Neuordnung unterzogen wurden. Die Allgemeinen Bestimmungen dieses Jahres, die den Unterricht auf eine andere Grundlage stellten, galten auch ohne weiteres für das Schulwesen unserer Heimat. Sie unterschieden sich von dem Konsistorialaus schreiben von 1857 dadurch, daß sie die Lehrstoffe des Religionsunterrichtes erheblich einschränkten, die Lehrziele im Deutschen, Rechnen und in den Realkien entsprechend erweiterten und Turnen und Handarbeit zu verbindlichen Unterrichtsfächern erklärten.

Seit dem Erlaß dieser Bestimmungen sind sie im Laufe der nächsten fünfzig Jahre verschiedentlich durch Ministerialverfügungen ergänzt, die den Bedürfnissen der Zeit Rechnung trugen. Besonders zahlreich ergingen solche Abänderungsvorschriften für die technischen Fächer Zeichnen, Handarbeit, Turnen und Gesang. Zusammen mit diesen Verfügungen haben die Allgemeinen Bestimmungen fünfzig Jahre lang dem Unterrichte der Volksschule als Grundlage gedient. Erst in der Nachkriegszeit sind sie durch die Richtlinien für die Grundschule (1920) und für die Oberstufe (1922) ersetzt, nach deren Vorschriften noch heute der Unterricht in der Volksschule erteilt wird.

²⁴⁾ Die Volksschulverwaltung in der Provinz Hannover (Hannover, Meyer, 1869), S. 27 ff.

Auch die Lehrerbildung fand durch die Allgemeinen Bestimmungen ihre Neuregelung, indem die Dauer der Seminarzeit allgemein für alle Lehrer auf drei Jahre festgesetzt wurde. Wesentlich anders wurde auch die Vorbildung der Präparanden gestaltet. Bis 1872 war sie in der Weise erfolgt, daß die Aspiranten, die später das Seminar besuchen wollten, bei tüchtigen Lehrern hospitierten und von ihnen in der Schule und durch Privatunterricht auf die Seminar Aufnahmeprüfung vorbereitet wurden. Wie die Ausbildung dieser jungen Leute z. B. in Elze durch Rektor Tölke vor sich ging, mag ein Bericht aus zuverlässiger Quelle veranschaulichen, worin es heißt: „Mit pädagogischem Scharfblick fand er aus seiner Schule die heraus, die für den Beruf als Volksschullehrer ihm geeignet erschienen. Diese vereinigte er zu einer Gruppe von Aspiranten für das Seminar, die vom 14. bis zum vollendeten 17. Lebensjahre an vielen Stunden seiner ersten Knabenklasse als Hospitanten teilnahmen, auch als Helfer im Lese- und Rechenunterricht und den technischen Fächern mit Erfolg verwandt wurden. Beim Unterrichte in der Biblischen Geschichte hatten sie auf Grund sehr sorgfältiger schriftlicher Vorbereitung mit den Knaben der ersten Klasse Lehrversuche abzuhalten, die meistens in den ersten beiden Stunden des Sonnabends stattfanden. Das religiöse Moment (Bibellesen, Kernsprüche der Bibel lernen und anwenden, die Predigt hören und in schriftlichen Ausarbeitungen zu den ersten Stunden am Montag bereit halten) trat stark hervor. Erstes Prinzip in der Erziehung des alten Schulleiters war die Heranbildung der künftigen Lehrer zu selbständigen Arbeitern. Das Vortragen selbstgearbeiteter Aufsätze aus geschichtlichen und erdkundlichen Gebieten wurde in besonderen Stunden geübt. So traten in den jährlichen Aufnahmeprüfungen an den Seminaren die beiden, auch wohl drei Bewerber aus der Elzer Bürgerschule als Leuchten hervor.“

Als nun nach 1872 die Ausbildung der Präparanden den Präparandenanstalten übertragen wurde, erhielt Rektor Tölke durch den Provinzialschulrat Spieker den Auftrag, eine derartige Anstalt in Elze unter Aufsicht des Seminardirektors Schumann aus Alfeld einzurichten und zu leiten. Er nahm das Anerbieten an, und im Jahre 1873 wurde die Anstalt mit 20 Schülern eröffnet. Sie hat bis 1883 bestanden, wurde jedoch in den letzten Jahren ihres Bestehens nur noch von wenigen Schülern besucht und ging schließlich durch die Konkurrenz der Präparandenanstalt zu Alfeld ein. Noch einmal, im Jahre 1901, versuchte die Stadt Elze durch Vermittlung des Landtagsabgeordneten Sander aus Elze, sie zu neuem Leben zu erwecken, doch das Ministerium beantwortete die Eingaben, die dahin zielten, abschlägig.

Die Aufsicht über die Schulen lag in den Händen der Ortsgeistlichen, die sie in hannoverscher Zeit im Auftrage des Konsistoriums führten. Das Schulaufsichtsgesetz von 1872 ließ diesen Zustand zwar bestehen, enthielt aber die Bestimmung, daß die Geistlichkeit ihre Befugnisse nunmehr im Auftrage des Staates auszuüben hatte. Fast fünfzig Jahre hat seitdem die sogenannte „geistliche“ Schulaufsicht noch bestanden, bis sie endlich durch den Minister Hänicke im Jahre 1919 aufgehoben wurde.

Neben der Ortsschulaufsicht übten die Superintendenten über die Schulen ihrer Kirchenkreise die Kreis Schulinspektion aus. In unserer Heimat bestanden die Aufsichtsbezirke Oldendorf, Elze und Wisbergholzen für die Ortschaften Sibbesse, Möllensen und Peze. Im Jahre 1918 wurden diese aufgehoben und die meisten Schulen des Kreises Gronau der neu eingerichteten Schulinspektion Hildesheim V, die von einem hauptamtlichen Schulrat verwaltet wurde, eingegliedert. Wenig später fand die Neuorganisation der Schulaufsicht statt, die jetzt überall von hauptamtlichen Schulräten wahrgenommen wird. Seit dem 1. August 1920 wird der Schulaufsichtsbezirk Alfeld-Gronau, zu dem auch alle Schulen des Kreises Gronau gehören, von Schulrat Rappert geleitet, während die übrigen Schulen unserer Heimat dem Schulaufsichtsbezirk Hameln zugeteilt sind, der bisher von den Schulräten Beuermann und Hohmann verwaltet ist.

Auch die Verwaltung der Schulen erfuhr endlich im Jahre 1885 eine Änderung, indem die Zuständigkeit des Konsistoriums den Bezirksregierungen übertragen wurde, bei denen seitdem die Abteilung für Kirchen- und Schulwesen die Schulsachen bearbeitet.

Im Übrigen ist die Entwicklung des Schulwesens bekannt. Es ist vielleicht noch erwähnenswert, daß in den achtziger Jahren das Schulgeld abgeschafft wurde, und das Volksschulunterhaltungsgesetz vom Jahre 1906 die Unterhaltung der Schulen den politischen Gemeinden übertrug. Die Lehrerbefoldung ist im Laufe dieses Zeitabschnittes verschiedentlich durch Befoldungsgesetze geändert, und die Pensionsverhältnisse sind 1885 ebenfalls einer neuen Regelung unterzogen.

Das Schulwesen aber hat sich in den letzten Jahrzehnten, besonders im Hinblick auf die Gliederung der einzelnen Schulen, sehr vorteilhaft weiterentwickelt. In den beiden Städten und einigen größeren Orten bestehen gutgegliederte Schulsysteme, die in Elze, Gronau und Salzhemendorf mit gehobenen Abteilungen organisch verbunden sind. Zu bemerken ist außerdem, daß im vergangenen Jahrhundert evangelische Schulen in Wallenstedt

(1858), in Heinum (1888) und Haus-Escherde (1893) neu gegründet sind, während die katholische Schule des letztgenannten Ortes vor einigen Jahren infolge der äußerst geringen Schülerzahl eingegangen ist.

Der Ergänzung des Volksschulunterrichts dienen die Fortbildungsschulen, die sich nach dem Kriege durch Zusammenlegung mehrerer Nachbargemeinden allmählich zu Verbandsfortbildungsschulen entwickelten. Die Fortbildungsschulpflicht, die durch Kreisstatut für alle schulentlassenen männlichen Jugendlichen verbindlich ist, wurde im Kreise Hameln auf die weibliche Jugend ausgedehnt, so daß dort auch Mädchen-Fortbildungsschulen bestehen.

Als Ausbildungsstätte für die schulentlassenen Söhne aus dem Bauernstande ist in Gronau eine Landwirtschaftsschule vorhanden. Sie wurde im Jahre 1895 vom Kreise und von der Stadt Gronau eingerichtet und wird hauptsächlich von Schülern aus den Kreisen Gronau und Alfeld, aber auch aus der weiteren Umgebung besucht.

Um begabten Kindern aus dem Kreise Gronau die Gelegenheit zur Erlangung einer über das Ziel der Volksschule hinausgehenden Bildung zu geben, beschloß vor einigen Jahren der Kreistag die Gründung einer Kreismittelschule. Im letzten Frühling konnte das von der Kreisverwaltung, in der Landrat Stille ein warmerherziger Befürworter der Einrichtung war, geschaffene Gebäude, das in seiner äußeren Form und inneren Einrichtung (Tafel 56, 1 u. 2) den modernen Anforderungen in vorbildlicher Weise entspricht, seiner Bestimmung übergeben werden.

Auch die kleine Gemeinde Peze hat unter großen Geldopfern eine Schule gebaut, die ebenfalls mustergültig ist (Tafel 53, 1).

Neben den Schulbauten sind in den letzten Jahren von einigen Gemeinden mit Unterstützung des Kreises und der Regierung Anlagen und Einrichtungen geschaffen, die vor allem der körperlichen Erziehung unserer Jugend zu dienen bestimmt sind. So wurde in Gronau von der Stadtverwaltung ein vorbildlicher Spiel- und Sportplatz (Tafel 53, 2) eingerichtet. Der Flecken Eime dagegen hat neben einer Badeanstalt in großzügiger Weise eine Turnhalle (Tafel 54) gebaut, die ihresgleichen sucht. In Bantein aber besteht seit einigen Jahren eine Badeanstalt, die ebenfalls in ihrer gesamten Anlage mustergültig ist (Tafel 55).

Überblickt man zum Schluß die Entwicklung der Volksschule in den vier Jahrhunderten, so ist in jedem Zeitabschnitt ein langsames und stetes Fortschreiten zu erkennen. Wenn

uns der Aufstieg auch fast zu langsam erscheint, so ist zu bedenken, daß er abhängig von den jeweiligen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen und den geistigen Kräften war. Mögen diese der Schule fernerhin günstig sein zum Segen unseres Volkes.

I. Literaturverzeichnis:

1. Basse, Zur Geschichte der Stadt Elze.
2. Bratke, Justus Gesenius.
3. Crusius, Das Dorf Eberholzen.
4. Graff, Geschichte des Kreises Alfeld.
5. Greiffenhagen, Geschichte des Schlosses und Dorfes Brüggen.
6. Die Volksschulverwaltung in der Provinz Hannover.
7. Heinze, Geschichte der Stadt Alfeld.
8. Jarch, Zur Kirchengeschichte des Amtes Lauenstein.
9. Kayser, Die reformatorischen Kirchenvisitationen.
10. Kayser, Die General-Kirchenvisitation von 1588.
11. Kayser, Die Anfänge des deutschen Volksschulwesens.
12. Koldewey, Geschichte des Volksschulwesens im Herzogtum Braunschweig.
13. Küstner, Grundzüge einer Geschichte der ev.-luth. Kirche im Fürstentum Hildesheim.
14. Kruckenbergh, Geschichte des hannoverschen Volksschulwesens.
15. Lücke, Das Dorf Sibbesfe.
16. Lauenstein: Historia Diplomatica Hildesimensis.
17. Möbbelen, Geschichte der Stadt Gronau.
18. Schlegel, über Schulpflichtigkeit und Schulzwang.
19. Schlegel, Kirchen- und Reformationsgeschichte.
20. Starcke, Der evangelische Kirchenstaat.

II. Gesetze und Ausschreiben:

1. Hildesheimer Landesordnungen = L.
2. Ebhardt, Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für den Consistorialbezirk Hannover = C.

III. Quellen:

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| 1. Staatsarchiv Hannover | = Ha. |
| 2. Visitationsakten (Hann. 83 II f 1) | = V. |
| 3. Ephoralregistratur Oldendorf | = Oa. |
| 4. Pfarrakten | = Pf. |
| 5. Schulakten | = SchA. |
| 6. Schulchroniken | = Sch. |

Wirtschaft und Verkehr.

Von
Ludwig Piep.

Die Wirtschaft, der „Inbegriff aller Veranstaltungen, die der Beschaffung und Erhaltung materieller Befriedigungsmittel menschlicher Bedürfnisse dienen“, ist so alt wie das Menschengeschlecht selber. Wirtschaft treibt bereits der primitive Mensch, wenn er zur Befriedigung seines Nahrungsbedürfnisses Erzeugnisse des Pflanzenreichs, die ohne sein Zutun herangewachsen sind, sammelt, wenn er mit den einfachsten Waffen, vielleicht einem Stein oder einem Wurfholz, Tiere erlegt, deren Fleisch ihm als Nahrung, deren Fell ihm als Kleidung dient, deren Knochen zur Herstellung der verschiedensten Geräte und Werkzeuge Verwendung finden. Wirtschaft ist es auch, wenn der Mensch der Steinzeit in tagelanger mühseliger Arbeit einen Stein zu einem Handwerkszeug, sei es einem Schaber, einer Pfeilspitze oder einem Beil, umarbeitet (vgl. hierzu den Abschnitt Vorgeschichte).

Ein langer Entwicklungsweg ist es, den die Wirtschaft seit jenen Tagen der Morgenröte des Menschengeschlechts zurückgelegt hat. Uns Menschen des 20. Jahrhunderts erscheint der moderne Landbau mit Hilfe der mannigfachen Maschinen und künstlicher Düngemittel als etwas Selbstverständliches; wir erleben mit, wie sich Technik, Industrie und Verkehr in rasendem Tempo entwickeln; uns will es darum schwerfallen, diesen Weg rückwärts bis an seinen Anfang, der sich in nebelhaften Fernen verliert, zu überblicken. Es ist Aufgabe der Wirtschaftsgeschichte, eines Teiles der Kulturgeschichte, ein Bild dieser Entwicklung zu zeichnen. Die geschichtlichen Teile unseres Buches — Vorgeschichte und Geschichte — versäumen darum nicht, einzelne Strecken dieses Entwicklungsweges zu schildern. Der vorliegende Abschnitt hat die heimische Wirtschaft der Gegenwart zu seinem Gegenstand; er läßt die Wirtschaft der ältesten Zeit ganz unberücksichtigt und gibt auf die letzten Jahrhunderte nur gelegentlich einen Rückblick. Da unser Buch nicht für Fachleute geschrieben ist, ließ es sich ferner nicht vermeiden, allgemeinwirtschaftliche Dinge, ohne deren Kenntnis die Wirtschaft eines kleinen Gebietes nicht zu verstehen ist, in den Kreis der Betrachtung zu ziehen.